

KAPITEL 1 ORGANISATION

Version 02/2022 – Änderungen in Rot

INHALTSVERZEICHNIS:

	Seite
§ 1 LIZENZEN	2-5
§ 2 FAHRERKATEGORIEN	6-10
§ 3 VEREINSWECHSEL	11
§ 4 AUSLANDSSTARTS/GRENZVERKEHR	12
§ 5 KOMMISSARE	13-14
§ 6 RENNLEITER/RENNLEITUNG	15-17
§ 7 BETREUER/SPORTLICHER LEITER	18-19
§ 8 VERANSTALTER	20-21
§ 9 PREISE	22
§ 10 NENNUNGEN	23
§ 11 BEKLEIDUNG/AUSRÜSTUNG	24-27
§ 12 FAHRERKENNUNGEN	28
§ 13 MASCHINEN/MATERIAL	29-40
§ 14 SICHERHEIT	41
§ 15 WETTEN und SPONSORING	41

§ 1 LIZENZEN

- 1.1.01 Die Lizenz ist ein Ausweis, mit dem der Inhaber seine Verpflichtung bestätigt, die Statuten und Reglements zu beachten und die ihm die Teilnahme an vom ÖRV bzw. der UCI genehmigten Radrennen gestattet.
- 1.1.02 Jeder Teilnehmer an einer vom Österreichischen-Radsport-Verband kontrollierten Radsportveranstaltung muss im Besitz einer gültigen Radsportlizenz für das laufende Sportjahr sein, entsprechend seinen Aktivitäten.
- 1.1.03 Die Lizenz für das laufende Sportjahr wird von jenem nationalen Verband ausgestellt, dessen Land der Antragsteller als Hauptwohnsitz gewählt hat. Bis zum Ablauf der Lizenz bleibt er diesem nationalen Verband angeschlossen.
- 1.1.04 Eine Lizenz benötigen:
- a) Wettkampfsportler (Frauen oder Herren aller Disziplinen und Kategorien)
 - b) Sportliche Leiter
 - c) Mannschaftsbetreuer
 - d) Trainer
 - e) Motorrad-Kommissare / Schrittmacher
 - f) Arzt / Sanitäter
 - g) Mechaniker
 - h) Kommissare (alle Klassen, Zeitnehmer)
 - i) Organisationsleiter
 - j) Zielfilm
 - k) Sprecher (Radio-Tour)
 - l) Sprecher (Start- Zielbereich)
 - m) Chauffeure
- 1.1.05 Der Lizenzantrag der Betreuer und Funktionäre ist mittels Lizenzantragsformular des ÖRV über den zuständigen Landesradsportverband (LRV), an den Österreichischen-Radsport-Verband (ÖRV) zu stellen.
- 1.1.06 Lizenzen für Wettkampfsportler (Frauen oder Herren aller Disziplinen) sind durch den zuständigen Verein oder seine Sportgruppe (UCI gemeldetes Team), welcher/welche die Gewährleistung eines Abschlusses der vorgeschriebenen Mindestversicherung übernimmt, sowie einem aktuellen Lichtbild (max. 6 Monate alt) und einem ärztlichen Attest (max. 6 Monate alt) über die Eignung zum Radsport, bei der zuständigen Instanz einzureichen.
- 1.1.07 Jugendliche dürfen erst ab dem vollendeten 10. Lebensjahr um eine Lizenz (Straße) ansuchen. Bei der Lizenzeinreichung ist eine Kopie der abgelegten Radfahrprüfung (Ausweis) vorzulegen. Der Radfahrausweis muss die Gültigkeit für das gesamte Bundesgebiet haben (ohne Gebietseinschränkungen).
- 1.1.08 Bei erstmaliger Einreichung ist eine Fotokopie der Geburtsurkunde bzw. amtl. Lichtbildausweis und bei Jugendlichen unter 16 Jahren die Einwilligung der Eltern zur Ausübung des Radsportes beizubringen.
- 1.1.09 Lizenzen sind nicht übertragbar und werden bei Missbrauch entzogen. Die vom ÖRV erteilte Lizenz berechtigt zum Start bei Wettbewerben im In- und Ausland. Über die Erteilung oder Nichterteilung einer Lizenz entscheidet ausschließlich der ÖRV bzw. die UCI.

1.1.10 Lizenzierte Fahrer dürfen nur in den für sie bestimmten Kategorien starten. Ein gemeinsamer Start von lizenzierten und unlizenzierten Fahrern ist verboten. Ausnahmeregelungen oder Änderungen werden durch den ÖRV bekanntgegeben.

1.1.11 Teilnahme an Touristikveranstaltungen (Cycling for all) bzw. nicht ÖRV genehmigten Rennen:

Das Teilnahmeverbot gilt für nachfolgend angeführte Lizenzkategorien -

Elite (ME), U23 (MU)	Straße und MTB,
MU13, MU15, MU17, Junioren (MJ)	Straße und MTB,
Nationalkader, UCI-Teamfahrer (ME)	Straße und MTB,
WU13, WU15, WU17, Juniorinnen (WJ)	Straße und MTB,
Nationalkader-, UCI-Teamfahrerinnen (WE)	Straße und MTB.

Grundsätzlich dürfen FahrerInnen oben angeführter Lizenzkategorien nur an Veranstaltungen teilnehmen, die von einem der UCI angehörigen nationalen Verband genehmigt sind. In Anlehnung an das geltende UCI-Reglement ist jedoch der Start bei drei unangemeldeten touristischen Veranstaltungen frei.

Grundsätzlich nicht vom Teilnahmeverbot betroffen sind nachfolgend angeführte Lizenzkategorien:

Amateurlizenz	Straße,
Masterslizenzen	Straße und MTB,
Frauenlizenzen	Straße und MTB (mit o.a. Einschränkungen).

1.1.12 Bei Adressen- oder Namensänderung (Heirat) ist jeder Lizenznehmer verpflichtet, dem Sekretariat des ÖRV hiervon sofort Mitteilung zu machen und die Lizenz zur Änderung an das ÖRV-Sekretariat zu senden.

1.1.13 Die Fahrerlizenzen müssen bei der Lizenzkontrolle vorgelegt werden. Bei vergessener Lizenz muss ein Bußgeld in der jeweiligen vom ÖRV vorgegebenen Höhe bezahlt und der vom ÖRV aufgelegte Vordruck unterschrieben werden.

1.1.14 Bei Fahrern von UCI World Teams, UCI Professional Continental Teams und UCI Continental Teams, kann die Lizenzkontrolle ab dem 1. April des jeweiligen Sportjahres durch eine schriftliche Erklärung des sportlichen Leiters, die die Namen der startenden Fahrer enthält, ersetzt werden.

Das Kommissärskollegium hat jedoch immer das Recht zu verlangen, dass der Fahrer persönlich mit seiner Lizenz und gegebenenfalls einem anderen amtl. Ausweis mit Lichtbild erscheint.

LIZENZFARBE

1.1.15 Die Farbe der Lizenzen entspricht folgender Reihenfolge:

2019 - blau	2020 – rot	2021 – weiß	2022 – gelb	2023 – grün
-------------	------------	-------------	-------------	-------------

1.1.16 Die Lizenz wird auf einer Karte im Format einer Kreditkarte erstellt. Sie muss die folgenden Angaben enthalten:

1.1.17 MUSTERLIZENZ

a) Vorderseite der Lizenz:



b) Rückseite der Lizenz:



Nationalverbände können elektronische Lizenzen (d.h. Smartphon kompatibel) anstelle von „Materiallizenzen“ ausstellen. Elektronische Lizenzen müssen dasselbe Lizenzformat wie oben enthalten.

Die nationalen Verbände sind dafür verantwortlich, die Gültigkeit elektronischer Lizenzen und jeden Sicherheitsaspekt gemäß den geltenden Gesetzen sicherzustellen

ÖRV BIKE-CARD(BC)

1.1.18 Mit dem Lösen einer ÖRV-BikeCard (BC) bzw. eines ÖRV BikeCard RaceDayPass(BCRDP) erwirbt der Inhaber/die Inhaberin den Status eines außerordentlichen ÖRV-Mitglieds.

1.1.19 Die Gültigkeit bzw. der Versicherungsschutz der ÖRV-BikeCard erstreckt sich auf ein Jahr ab Ausstellungsdatum und gilt ausdrücklich auch für E-Bike-FahrerInnen.

Die Gültigkeit bzw. der Versicherungsschutz des ÖRV BikeCard RaceDayPass erstreckt sich auf maximal 3 zusammenhängende Tage ab Ausstellungsdatum und gilt ausdrücklich auch für E-Bike FahrerInnen.

- 1.1.20 Die ÖRV BikeCard bzw. der ÖRV BikeCard RaceDayPass gewähren den Inhabern auch bei nicht-lizenzierungspflichtigen Rennen mit Zeitnehmung (z.B. Radmarathons, Unlizenzierten-Rennen, Amateur-Rennen, Kinder-Bewerbe etc.) Versicherungsschutz.
- 1.1.21 Die ÖRV-BikeCard bzw. der ÖRV BikeCard RaceDayPass ersetzen nicht die ordentlichen ÖRV-Lizenzen der verschiedenen Kategorien und Sparten.
- 1.1.22 Da der Österr. Radsport-Verband verpflichtet ist, den Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes zu entsprechen, ist bei der Teilnahme an Rennen unter ÖRV-Reglement (z.B. Rennen der Amateurrkategorie) ergänzend und einmalig eine Anti-Doping-Erklärung abzugeben (unter Downloads auf der ÖRV-Website abrufbar).
- 1.1.24 Der Erwerb einer ÖRV-Bike-Card bzw. eines ÖRV BikeCard RaceDayPass ist nicht an einen Wohnsitz in Österreich gebunden.
- 1.1.25 Die ÖRV BikeCard bzw. der ÖRV BikeCard RaceDayPass wird vom ÖRV online ausgestellt. Der ÖRV BikeCard RaceDayPass kann aber auch vom Veranstalter am Tag der Veranstaltung entweder online oder über Anmeldeformular ausgestellt werden.
- 1.1.26 Nachfolgend angeführt sind jene Kategorien, in denen SportlerInnen bei nationalen Rennen mit einer ÖRV-BikeCard bzw. einem ÖRV BikeCard RaceDayPass an den Start gehen dürfen:
- Jugendliche (männlich), die den Jahrgang für die Kategorie MU 9 haben
 - Jugendliche (männlich), die den Jahrgang für die Kategorie MU11 haben
 - Jugendliche (männlich), die den Jahrgang für die Kategorie MU13 haben,
 - Jugendliche (männlich), die den Jahrgang für die Kategorie MU15 haben,
 - Jugendliche (männlich), die den Jahrgang für die Kategorie MU17 haben,
 - Jugendliche (weiblich), die den Jahrgang für die Kategorie WU9 haben
 - Jugendliche (weiblich), die den Jahrgang für die Kategorie WU11 haben
 - Jugendliche (weiblich), die den Jahrgang für die Kategorie WU13 haben,
 - Jugendliche (weiblich), die den Jahrgang für die Kategorie WU15 haben,
 - Jugendliche (weiblich), die den Jahrgang für die Kategorie WU17 haben,
 - Sportler (männlich) im Alter von 19 Jahren oder älter, die in der Kategorie Amateure (AM) an den Start gehen.
- 1.1.27 Für FahrerInnen mit einer ÖRV-BikeCard werden die Regelungen hinsichtlich der Übersetzungslimits und Bekleidungs Vorschriften aufgehoben.
- 1.1.28 Für eine Teilnahme an einem Radrennen in der Kategorie Amateure (AM) mit einer ÖRV-BikeCard gilt der Artikel - 1.2.12 lit. b). Mit Ausnahmegenehmigung des ÖRV kann ein Veranstalter in seiner Ausschreibung auch eine altersmäßige Zuordnung der ÖRV BikeCard FahrerInnen zu einzelnen ÖRV Masterkategorien (MM+MW) vornehmen.
- 1.1.29 Die Teilnahme an Österreichischen Meisterschaften sowie an Rennen mit Sonderstatus (CUP-Rennen), ist mit einer ÖRV-BikeCard bzw. dem ÖRV BikeCard RaceDayPass nicht gestattet!

§ 2 FAHRERKATEGORIEN (Straße, Bahn und Cross)

1.2.01 Die Kategorien der Fahrer werden nach dem Alter der Aktiven festgelegt. Diese wird dadurch ermittelt, dass das Geburtsjahr des Aktiven von der aktuellen Jahreszahl abgezogen wird.

MÄNNER

1.2.02 **MU09** (Burschen U09)
Diese Kategorie umfasst Fahrer im Alter von 7 und 8 Jahren.

1.2.03 **MU11** (Burschen U11)
Diese Kategorie umfasst Fahrer im Alter von 9 und 10 Jahren.

Zusätzliche Startberechtigung: Ist kein Rennen für U11 ausgeschrieben, können Zweitjährige mit absolvierter Radfahrprüfung bei MU13 starten.

Für die unter 1.2.02 und 1.2.03 angeführten Kategorien gelten keine Übersetzungslimits, ein Start ist sowohl mit MTB als auch Rennrad erlaubt.

1.2.04 **MU13** (Burschen U13)
Diese Kategorie umfasst Fahrer im Alter von 11 und 12 Jahren.

1.2.05 **MU15** (Burschen U15)
Diese Kategorie umfasst Fahrer im Alter von 13 und 14 Jahren.

1.2.06 **MU17** (Burschen U17)
Diese Kategorie umfasst Fahrer im Alter von 15 und 16 Jahren.

1.2.07 Für die vorgenannten Kategorien ist vom ÖRV ein Übersetzungslimit vorgeschrieben, siehe Anhang - 20.1.01 und 20.1.02

1.2.08 **MJ** (Männer Junioren)
Diese Kategorie umfasst Fahrer im Alter von 17 und 18 Jahren.

Ist bei einer nationalen Radsportveranstaltung kein eigenes Rennen für „Junioren (MJ)“ ausgeschrieben, so sind diese nur in den vom ÖRV-SPAU genehmigten Rennen startberechtigt.

1.2.09 Für die vorgenannte Kategorie ist von der UCI ein Übersetzungslimit vorgeschrieben, siehe Anhang - 20.1.01!

1.2.10 **MU** (Männer U23)
Diese Kategorie umfasst die Fahrer im Alter von 19 bis 22 Jahren.

U23-Fahrer, welche nach mindestens 4 bestrittenen Rennen der aktuellen ÖRV-Rad-Bundesliga im letzten 1/5 der Gesamt-Einzelwertung platziert sind, können einen Antrag an den ÖRV-Sportausschuss um Startberechtigung bei Amateurrennen stellen.

1.2.11 **ME** (Männer Elite)
Diese Kategorie umfasst die Fahrer im Alter von 23 Jahren und älter.

1.2.12 AM (Männer Amateure)

Diese Kategorie umfasst die Fahrer im Alter von 19 Jahren und älter.

Zusätzliche Startberechtigungen:

- a) Sportler, die in den Rennsport einsteigen wollen und das oben angeführte Alterslimit erfüllen, können in der Kategorie Amateure (AM) mit einer ÖRV-BikeCard (BC) an den Start gehen.
- b) Eine Teilnahme mit der ÖRV-BikeCard ist nur dann möglich, wenn das Rennen ausschließlich für „Amateure“ (AM) ausgeschrieben ist - nicht bei einer Kombination von mehreren Kategorien.
- c) Amateuren (AM) ist es nicht gestattet, an (ME/MU) - Straßenrennen im Ausland teilzunehmen.
- d) Ist bei einer nationalen Radsportveranstaltung kein eigenes Rennen für Amateure (AM) ausgeschrieben, so können Fahrer dieser Kategorie in den Bewerbungen - Kriterium, Bergrennen und Querfeldeinrennen - bei der Kategorie ME/MU an den Start gehen.
- e) Ist bei einer nationalen Radsportveranstaltung kein eigenes Rennen für Amateure (AM) ausgeschrieben, so können Fahrer dieser Kategorie mit einer Ausnahmegenehmigung des ÖRV-Sportausschusses (Antrag an den SPAU mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Renneinsatz) ab 01/08 der betreffenden Saison auch bei Straßenrennen der Kategorie ME/MU an den Start gehen.

1.2.13 Übertrittsbestimmungen:

- Ein Übertritt aus der Kategorie Amateure (AM) in die Kategorie ME bzw. MU während des Sportjahres ist möglich. Bis zum Ende des Sportjahres ist dann ein Start nur mehr in der Kategorie ME/MU möglich.
- Ein Übertritt aus der Kategorie ME bzw. MU in die Kategorie Amateure (AM) ist erst ab 01/07 der Folgesaison des aktuellen Sportjahres möglich. Ausgenommen davon sind Fahrer, welche im letzten Fünftel der abschließenden ÖRV-Rad-Bundesliga-Einzelwertung gelistet sind. Diese sind bereits ab 01/01 der Folgesaison in der Kategorie Amateure startberechtigt. In Ausnahmefällen kann der ÖRV-Sportausschuss nach erfolgtem Antrag eine sofortige Startgenehmigung aussprechen. Voraussetzung für eine Antragsstellung ist eine Platzierung im letzten 1/5 der aktuellen Rad-Bundesliga-Einzelwertung nach mindestens 4 bestrittenen Rad-Bundesliga-Rennen.

1.2.14 MM I-VI+ Männer Masters

Diese Kategorie umfasst die Fahrer im Alter von 40 Jahren und älter, die diesen Status wählen. Ein Fahrer, der eine Elite (ME)-Lizenz besitzt, darf den „Masters (MM I-VI+)“- Status nicht wählen.

1.2.15 Klasseneinteilung und Startblöcke für die Kategorie „Masters (MM I-VIII)“:

Klasse (MM)	Alter/Jahre	STARTBLÖCKE		
		Straße/Kriterium	Quer	Andere
MM I / Masters I	40-49	1	1	1
MM II / Masters II	50-54	2	1	2
MM III / Masters III	55-59	2	1	2
MM IV / Masters IV	60-64	3	1	2
MM V / Masters V	65-69	3	1	2
MM VI / Masters VI+	70 und älter	3	1	2

1.2.16 Ein Übertritt von der Kategorie „Elite (ME)“, in die Kategorie „Masters (MM I-VI+)“ nach Erreichung des Alters für die Kategorie „Masters (MM I-VI+)“ ist nicht zwingend.

1.2.17 Ist bei einer Radsportveranstaltung ein eigenes Rennen für die einzelnen Mastersklassen (MM I-VI+) ausgeschrieben, kann die Nennung nur in der jeweiligen Mastersklasse (MM I-VI+) abgegeben werden.

1.2.18 **Zusätzliche Startberechtigungen:**

- Ist bei einer nationalen Radsportveranstaltung kein eigenes Rennen für MM I (Masters I) ausgeschrieben, so können Fahrer dieser Kategorie in der Kategorie Amateure (AM) an den Start gehen. (wenn das Rennen nur für Amateure ausgeschrieben ist)
- Ausgenommen von dieser Regelung sind die „Österreichischen Amateurmeisterschaften“

FRAUEN

1.2.19 **WU09** (Mädchen U09)
Diese Kategorie umfasst Fahrerinnen im Alter von 7 und 8 Jahren

1.2.20 **WU11** (Mädchen U11)
Diese Kategorie umfasst Fahrerinnen im Alter von 9 und 10 Jahren

Zusätzliche Startberechtigung: Ist kein Rennen für WU11 ausgeschrieben, können Zweitjährige mit absolvierter Radfahrprüfung bei WU13 starten.

Für die unter 1.2.19 und 1.2.20 angeführten Kategorien gelten keine Übersetzungslimits, ein Start ist sowohl mit MTB als auch Rennrad erlaubt.

1.2.21 **WU13** (Mädchen U13)
Diese Kategorie umfasst Fahrerinnen im Alter von 11 und 12 Jahren. Wird immer gemeinsam mit der Kategorie U-13 männlich gestartet.

1.2.22 **WU15** (Mädchen U15)
Diese Kategorie umfasst Fahrerinnen im Alter von 13 und 14 Jahren. Wird immer gemeinsam mit der Kategorie U-13 männlich gestartet.

1.2.23 **WU17** (Mädchen U17)
Diese Kategorie umfasst Fahrerinnen im Alter von 15-16 Jahren.

1.2.24 Für die vorgenannten Kategorien ist vom ÖRV ein Übersetzungslimit vorgeschrieben, siehe Anhang - 20.1.01 und 20.1.02

1.2.25 **WJ** Juniorinnen
Diese Kategorie umfasst Fahrerinnen im Alter von 17 und 18 Jahren.

1.2.26 Für die vorgenannte Kategorie ist von der UCI ein Übersetzungslimit vorgeschrieben, siehe Anhang - 20.1.01!

1.2.27 **WU** weiblich U23
Diese Kategorie umfasst die Fahrerinnen im Alter von 19-22 Jahren.

1.2.28 **WE** weiblich Elite
Diese Kategorie umfasst die Fahrerinnen im Alter ab 23 Jahren und älter. Bei der Österreichischen Meisterschaften Straße-Einzel und Einzelzeitfahren erfolgt auch eine Wertung WU.

1.2.29 Zusätzliche Startberechtigungen (für alle Bewerbe):

Ist für die Kategorie WU17, WJ, WU und WE kein eigenes Rennen ausgeschrieben gelten grundsätzlich mit Ausnahme der Nationalen Meisterschaften (ÖSTM/ÖM) nachfolgende Startmöglichkeiten:

WU17:

15 und 16 Jahre, dürfen in der Kategorie MU15 mit dem Übersetzungslimit von 6,20 m starten,

Juniorinnen:

dürfen in der Kategorie MU17 mit dem Übersetzungslimit von 7,93 m starten, dürfen in der Kategorie MJ mit ihrem Übersetzungslimit von 7,93 m starten, dürfen in der Kategorie WE/WU ohne Übersetzungslimit starten.

Frauen-Elite:

ist kein eigenes Frauenrennen ausgeschrieben, so wird Ihnen ein Start in der Kategorie MU17 oder Junioren mit freier Übersetzung ermöglicht.

Frauen-Elite:

ist ein eigenes Frauenrennen mit eigenen Preisen ausgeschrieben und wird dieses zusammen mit den MU17 oder MJ gestartet, so besteht für die Frauen freie Übersetzungswahl.

1.2.30 Paracycling

Die Kategorienbezeichnung und Unterteilung werden nach dem Reglement des Österreichischen Behindertensportverbandes (ÖBSV) bzw. des Weltradsportverbandes UCI vorgenommen (siehe Kapitel - 16 Behindertenradsport).

1.2.31 WM Frauen Masters

Diese Kategorie umfasst die Fahrerinnen im Alter von 30 Jahren und älter, die diesen Status wählen. Eine Fahrerinnen, die eine Elite(WE)-Lizenz besitzt, darf den „Master-Status“ nicht wählen.

1.2.32 Ein Übertritt von der Kategorie WE in die Kategorie WM nach Erreichung des Alters für die Kategorie WM ist nicht zwingend.

1.2.33 Ist bei einer Radsportveranstaltung ein eigenes Rennen für WM ausgeschrieben, kann die Nennung nur in der Kategorie WM abgegeben werden.

GASTFAHRER

1.2.34 Ein Gastfahrer ist nicht österreichischer Nationalität. Er ist bei einem österreichischen Verein (Klub) angemeldet, startet bei Rennen im In- und Ausland im Vereinstrikot dieses Vereines (Klub).
Bei der Aufnahme eines Gastfahrers hat der Verein (Klub) nachstehende Richtlinien zu befolgen:

- a) Es ist an den ÖRV ein Ansuchen zu richten, in dem um die Starterlaubnis des ausländischen Fahrers für den Verein (Klub) in Österreich und für das Ausland ersucht wird (für UCI gemeldete Teams nicht erforderlich);
- b) Das Ansuchen hat die persönlichen Daten (Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort, Nationalität, Fahrerkategorie) des Gastfahrers sowie die Auslandsstartgenehmigung seines nationalen Fachverbandes zu enthalten;

- c) Der Gastfahrer unterliegt bei einer Starterlaubnis dem ÖRV-Reglement.
- d) Die Starterlaubnis für einen Gastfahrer wird jeweils nur für die Dauer eines Jahres erteilt.
- e) Bekundet ein Verein (Klub) das Interesse, den/die Gastfahrer für eine weitere Saison zu verpflichten, so ist neuerlich die Genehmigung des ÖRV dafür einzuholen;
- f) Der Gastfahrer hat keine Start- bzw. Wertungsberechtigung bei Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften.
- g) Gastfahrern ohne Nationalität (Staatenlosen) wird die Lizenz direkt von der UCI ausgestellt.

VEREINS-/KLUB-TEAM

1.2.35 Bei nationalen Eintagesrennen ist die Anzahl der Fahrer eines österreichischen Vereins- bzw. Klub-Teams unbegrenzt.

1.2.36 Nachfolgend angeführt sind die Mannschaftsstrukturen für nationale und internationale Rennen:

- 4er-Struktur: mindestens 4 Rennfahrer
- 5er-Struktur: mindestens 4, maximal 5 Rennfahrer
- 6er-Struktur: mindestens 4, maximal 6 Rennfahrer
- 7er-Struktur: mindestens 5, maximal 7 Rennfahrer
- 8er-Struktur: mindestens 5, maximal 8 Rennfahrer (ausschließl. Grand Tours)

NATIONALTEAM

1.2.37 In dieser Teamstruktur dürfen nur Fahrer gleicher Nationalität an den Start gehen. Nationalteambekleidung ist erforderlich. Die eigene Mannschaft darf am Start sein.

MIXED-TEAM

1.2.38 Die Fahrer im Mixed-Team fahren in einheitlichen Trikots können aber unterschiedliche Hosen tragen. Die eigene Mannschaft darf nicht am Start sein. Der Fahrer braucht jedoch die Bestätigung seines nationalen Verbandes.

In einem Mixed-Team dürfen keine Fahrer von einem „UCI WorldTeam“ sein!
(siehe UCI-Reglement)

AUSWAHLMANNSCHAFTEN MU

1.2.39 Diese Teamstruktur darf sich nur aus Fahrern österreichischer Nationalität der Kategorie MU zusammensetzen. Sie müssen mit einheitlichen Trikots an den Start gehen. Die Rennhose kann unterschiedlich sein. Die eigene Mannschaft darf am Start sein.

REGIONALTEAM

1.2.40 Diese Teamstruktur darf sich nur aus Fahrern österreichischer Nationalität in österreichischen Vereinen zusammensetzen. Die Fahrer in dieser Teamstruktur fahren in einheitlichen Trikots. Die eigene Mannschaft darf am Start sein.

§ 3 VEREINSWECHSEL

- 1.3.01 Der Vereinswechsel ist nur während der nachstehend angeführten Ab- bzw. Anmeldefrist möglich. Zum Vereinswechsel ist unbedingt die Freigabe des bisherigen Vereines notwendig.

ABMELDUNG

- 1.3.02 Die Abmeldung ist nur im Zeitraum vom 1. bis 31. Oktober möglich. Die Abmeldung ist schriftlich und die Übermittlung nachweislich an den Verein zu richten, eine Kopie hiervon ergeht an den ÖRV.

Die Lizenz bleibt jedoch bis 31. Dezember gültig. Damit ist der abgemeldete Fahrer für den in der Lizenz eingetragenen Verein noch startberechtigt.

Eine Werbung für einen anderen Verein ist in diesem Zeitraum jedoch verboten und kann mit einer Sperre laut Beschluss vom ÖRV-SPAU geahndet werden.

Nach der Abmeldung und erteilter Freigabe ist somit ein Start bei einem Rennen nur mit dem Trikot des alten bzw. vorhergehenden Vereines oder mit neutraler Rennbekleidung gestattet!

ANMELDUNG

- 1.3.03 Ab 1.1. des folgenden Jahres

VEREINSWECHSEL WÄHREND DER SAISON

- 1.3.04 Unter besonderen Voraussetzungen kann auch ein einmaliger Vereinswechsel pro Saison außerhalb der oben angeführten Ab- bzw. Anmeldefrist erfolgen. Der Transfer des Fahrers ist nur dann zulässig, wenn eine schriftliche und umfassende Einigung zwischen den drei betroffenen Parteien - dem Fahrer, seinem derzeitigen Verein und dem neuen Verein oder des Teams zustande kommt und die Genehmigung des ÖRV erteilt wird.
- 1.3.05 Für UCI Continental bzw. Womens' Teams ist der Vereinswechsel während der Saison mit 1. Juni bis 25. Juni des laufenden Sportjahres festgelegt.

§ 4 AUSLANDSSTARTS, GRENZVERKEHR

- 1.4.01 Für Starts im Ausland ist 10 Werktage vor dem beabsichtigten Start beim ÖRV-Sportausschuss (SPAU) um eine Auslandsstartgenehmigung anzusuchen, ausgenommen ist lediglich der „Kleine Grenzverkehr“.
- 1.4.02 Ausgenommen sind Fahrer von UCI gemeldeten Teams.
- 1.4.03 Auslandsstarts ohne Startgenehmigung durch den ÖRV sind verboten und unterliegen der Sanktionierung durch den ÖRV.

KLEINER GRENZVERKEHR

- 1.4.04 Unter „Kleinen Grenzverkehr“ versteht man den Start von ausländischen Radsportlern aus einem an Österreich angrenzenden Staat.
- 1.4.05 Bei den nationalen Rennen dürfen Fahrer aus den an Österreich angrenzenden Staaten (Ungarn, Slowenien, Italien, Liechtenstein, Schweiz, Deutschland, Tschechien, Slowakei) an den Start gehen.
- 1.4.06 Fahrer aus Staaten, die nicht an Österreich angrenzen, werden als ausländische Fahrer/Mannschaft bezeichnet, z.B.: Frankreich, Polen, Dänemark, Schweden, etc.

VERSICHERUNG

- 1.4.07 Beim Start von ausländischen lizenzierten Rennfahrern in Österreich, müssen diese über eine Versicherungsgesellschaft eigener Wahl oder über den ÖRV für diese Zeit ausreichend versichert sein (**Auslandsstartgenehmigung vorweisen**).

§ 5 KOMMISSARE (Straße, Bahn & Cyclo-Cross)

1.5.01 Derzeit werden folgende Kommissarsklassen im Österreichischen-Radsport-Verband (ÖRV) geführt:

Kommissarsbezeichnungen:

- LRV-Kommissar
- Rennleiter
- Nationaler Kommissar
- Nationaler UCI-Kommissar
- Elite National Commissaire
- International UCI-Commissaire

(Kommissare) mit speziellen Ausbildungen:

- Motorrad-Kommissar
- Motorrad-Security

1.5.02 Der Nationale Verband (ÖRV), der zuständige Landes-Radsport-Verband oder der Veranstalter nominiert eine ausreichende Anzahl von Kommissaren, um die ordnungsgemäße Durchführung von Radrennen zu gewährleisten.

1.5.03 Die Kommissare müssen von der zuständigen Instanz (ÖRV/LRV) bestätigt werden und im Besitz einer gültigen Kommissars-Lizenz sein.

1.5.04 Der Rennleiter muss vor jedem Wettbewerb die Lizenzen der Kommissare kontrollieren.

1.5.05 Ein Kommissar darf bei einem Rennen nicht gleichzeitig eine Funktion vor bzw. während des Rennens in der Organisation ausüben.

SCHULUNGEN

LRV-Kommissar

1.5.06 Die Ablegung einer Prüfung zum „LRV-Kommissar“ kann erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen.

Ein Ausbildungslehrgang zum „LRV-Kommissar“ kann nur von einem Landes-Radsportverband (LRV) bzw. dem Österreichischen-Radsport-Verband (ÖRV) ausgeschrieben und durchgeführt werden.

1.5.07 Als Schulungsleiter darf nur ein „Nationaler Kommissar“, ein „Nationaler UCI-Kommissar“, „Elite National Com.“ oder ein „International UCI-Com.“, der vom Österreichischen Radsport-Verband nominiert wurde, tätig sein!

1.5.08 Um eine Lizenz als „LRV-Kommissar“ zu erhalten, muss ein von den zuständigen LRVs ausgeschriebenem Grundkurs von 15 Stunden mit einer abschließenden schriftlichen und mündlichen Prüfung absolviert werden.

Rennleiter

1.5.09 Für die Ablegung der Prüfung zum Rennleiter sind nachfolgend angeführte Voraussetzungen erforderlich

- a) Ein erfolgreich abgelegter Kurs zum LRV-Kommissar
- b) Der Nachweis einer aktuellen LRV-Kommissars Lizenz des ÖRV

- c) Der Nachweis einer LRV-Kommissars Lizenz aus dem der Rennleiterausbildung vorangegangenen Sportjahr
- d) Vollendetes 20. Lebensjahr

Der Ausbildungskurs zum Rennleiter wird nur vom ÖRV ausgeschrieben und abgehalten.

Der Schulungsleiter sowie die Referenten werden vom ÖRV nominiert

Nationaler Kommissar

1.5.10 Für die Ablegung der Prüfung zum „Nationalen Kommissar“ sind nachfolgend angeführte Voraussetzungen erforderlich:

- a) ein erfolgreich abgelegter Kurs zum Rennleiter
- b) der Nachweis einer aktuellen Rennleiter-Lizenz vom ÖRV,
- c) der Nachweis einer Rennleiter-Lizenz aus dem der Kommissarsausbildung vorangegangenen Sportjahr,

1.5.11 Der Ausbildungskurs zum „Nationalen Kommissar“ wird nur vom Österreichischen-Radsport-Verband (ÖRV) ausgeschrieben und abgehalten.

Der Schulungsleiter und die Referenten werden vom ÖRV nominiert.

Zusätzliche Ausbildungslehrgänge

1.5.12 Der Lehrgang für den „Motorrad-Kommissar“ und die Schulung für den „Motorrad - Security“ wird vom ÖRV ausgeschrieben und abgehalten.

1.5.13 Um die jeweilige Lizenz zu behalten, ist es erforderlich, dass die vom ÖRV bzw. von den LRVs autorisierten Fortbildungskurse besucht werden.

1.5.14 Sollte ein Kommissar oder ein Sportlicher Leiter bei zwei hintereinander folgenden Fortbildungskursen nicht teilgenommen haben erfolgt eine Rückstufung.

1.5.15 Der zuständige LRV oder der ÖRV kann einen Kommissar oder einen Sportlichen Leiter auch zum Besuch eines Ausbildungslehrganges verpflichten, bzw. die Ausstellung einer Lizenz verweigern!

Schulungstabelle

1.5.16 Auflistung der verschiedenen Lehrgänge:

KOMMISSARSKLASSEN <i>(Lizenz)</i>	SCHULUNGEN		
	<i>Ausbildung durch:</i>	<i>Tag(e)</i>	<i>Weiterbildung durch:</i>
International UCI-Commissaire	UCI	s.UCI	UCI
Elite National Commissaire	UCI	s.UCI	UCI
Nationaler UCI-Kommissar	UCI	-	ÖRV
Nationaler Kommissar	ÖRV	5	ÖRV
Rennleiter	ÖRV	3	ÖRV
LRV-Kommissar	LRV/ÖRV	2	ÖRV/LRV
Motorrad-Kommissar	ÖRV	1	LRV/ÖRV
Motorrad-Security	LRV	1	LRV/ÖRV

1.5.17 Die zuständige Instanz (LRV) entscheidet über die Weiterleitung des Lizenzantrages an den ÖRV.

§ 6 RENNLEITER/RENNLEITUNG (Straße, Bahn & Cyclo-Cross)

- 1.6.01 Der Präsident der Jury bzw. das Kommissarskollegium ist zuständig für die sportliche und reglementkonforme Leitung eines vom ÖRV genehmigten Wettbewerbes.
- 1.6.02a Die Rennleitung muss sich mindestens zusammensetzen aus:
- dem Präsidenten der Jury (Rennleiter),
 - dem Kommissar für das Zielgericht (Zielrichterchef),
 - dem Kommissar für den Start (Starter),
 - dem Kommissar für die Zeitnahme (Zeitnehmer),
 - dem Kommissar für das Motorrad-Team (Motorrad-Kommissar),
 - dem Kommissar im Schlusswagen
- 1.6.02 b - Ein externer Anbieter für die Zeitnahme ersetzt KEINESFALLS den Kommissar für die Zeitnehmung!
- 1.6.03 Für die verschiedenen Bewerbe bzw. Kategorien/Klassen kann es erforderlich sein, dass die im Artikel 1.6.12 angeführte Anzahl von Kommissaren erhöht werden muss.
- 1.6.04 Das Kommissarskollegium (Jury) besteht aus mehreren Kommissaren, wobei einer der Kommissare als Präsident der Jury tätig ist.
- 1.6.05 Der Präsident der Jury bzw. der Rennleiter einer Veranstaltung muss sich rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin mit dem zuständigen Organisationsleiter in Verbindung setzen, um etwaige technische Anforderungen rechtzeitig abzuklären.
- 1.6.06 Bei allen zu treffenden Maßnahmen, Bestrafungen, Disqualifikationen etc. entscheidet der Präsident der Jury endgültig. Er ist für alle seine Maßnahmen dem zuständigen LRV bzw. dem ÖRV gegenüber verantwortlich.
- 1.6.07 Die Zuständigkeit des LRV richtet sich nach dem Startort einer Veranstaltung.
- 1.6.08 Der Präsident der Jury /die Rennleitung ist berechtigt, Fahrer mit nicht betriebssicheren bzw. nichtreglementkonformen Rädern vom Start zu weisen!
- 1.6.09 Sollte ein Fahrer eine unsichere Fahrweise an den Tag legen, so kann er vom Präsidenten der Jury aus dem Rennen genommen werden!
- 1.6.10 Die Besprechung mit den Kommissaren muss mindestens 1 ½ Stunden vor dem Start zum Rennen abgehalten werden.
Bei dieser Besprechung müssen der Organisationsleiter, das Kommissarskollegium, alle erforderlichen Kommissare, Sicherheitskräfte und maßgeblichen Helfer anwesend sein.
- 1.6.11 Bei jedem Rennen ist nach Beendigung eine Ergebnisliste an gut sichtbarer Stelle anzubringen, mit Angabe der Aushangzeit und unterzeichnet von einem Vertreter des Kommissarskollegiums bzw. der Rennleitung.
Dies hat vor der Preisverteilung zu erfolgen.

1.6.12 Kommissarsbesetzung: (Straße, Bahn & Cyclo-Cross)

Bewerb	Disziplin	Anzahl der erforderlichen Kommissare Benennung durch:		
		Präsident der Jury	Kommissar 2	Kommissar 3
UCI gemeldete Rennen	Straße, Bahn, Cross	UCI	ÖRV	Veranstalter
Nationale Mehrtagesrennen	Etappenrennen	Veranstalter	Veranstalter	Veranstalter
Nationale Rennen mit Sonderstatus	Straße-Einzel	Veranstalter	Veranstalter	Veranstalter
	Bergrennen	Veranstalter	Veranstalter	
	Zeitfahren	Veranstalter	Veranstalter	
ÖSTM-Österreichische Staatsmeisterschaften	Straße-Einzel	ÖRV-Int.UCI Com	ÖRV	ÖRV
	Zeitfahren	ÖRV-Int.UCI Com	Veranstalter	
	Bahn, alle Disziplinen	ÖRV-Int.UCI Com	Veranstalter	
	Cross	ÖRV-Int.UCI Com	Veranstalter	
ÖM-Österreichische Meisterschaften	Straße-Einzel	ÖRV	ÖRV	
	Bergrennen	ÖRV	Veranstalter	
	Zeitfahren/Paarfahren Mannschaftszeitfahren	ÖRV	Veranstalter	
	Kriterium	ÖRV	Veranstalter	
	Bahn, alle Disziplinen	ÖRV	Veranstalter	
	Cross	ÖRV	Veranstalter	
Einladungsrennen	--	Veranstalter		

1.6.13 Alle in der Tabelle ausgewiesenen Benennungen durch den Veranstalter, sowie alle zusätzlich für die Veranstaltung erforderlichen Kommissare und Helfer müssen vom Veranstalter rechtzeitig nominiert und bezahlt werden!

1.6.14 Bei ÖSTM/ÖM in den Zeitfahrbewerben wird auch der Zeitnehmer und der technische Delegierte vom ÖRV-Kommissarsreferat-Straße nominiert und vom ÖRV bezahlt.

ÖRV/LRV-VERTRETER

- 1.6.15 Der ÖRV bzw. der zuständige LRV kann zu jedem vom ÖRV genehmigten Wettbewerb einen Vertreter entsenden, wobei dem Veranstalter keine Kosten entstehen dürfen.
- 1.6.16 Dem Vertreter des ÖRV bzw. LRV muss der Zutritt zu allen für den Radsport notwendigen Einrichtungen gewährt werden. Er kann auch bei der Erstellung der Rangliste anwesend sein und die Einhaltung des Reglements überwachen.
- 1.6.17 Er besitzt helfende, beratende und überwachende Funktion. Er hat jedoch keine Entscheidungskraft in sportlichen Belangen.

§ 7 BETREUER/SPORTLICHER LEITER

- 1.7.01 Jeder Betreuer/Sportlicher Leiter muss im Besitz einer gültigen Lizenz des ÖRV sein. Um eine Lizenz zu erhalten, müssen alle Betreuer/Sportlichen Leiter den vorgesehenen Ausbildungslehrgang absolvieren.
- 1.7.02 Mit der Abgabe des Lizenzantrages verpflichtet sich der Lizenznehmer, die Reglemente einschließlich des Strafenkatalogs und der Anti-Doping Regeln, mit allen Rechten und Pflichten voll anzuerkennen.
- 1.7.03 Die Lizenz für Betreuer/Sportliche Leiter muss bei der Rennleitung vorgezeigt werden. Der Besitzer dieser Lizenz muss nicht selbst als Chauffeur eines Betreuerfahrzeuges tätig sein, er haftet jedoch voll für das Verhalten seines Fahrzeuglenkers im Konvoi.
- 1.7.04 Es ist gestattet, dass ein Betreuer/Sportlicher Leiter bei nationalen Ein- und Mehrtagesrennen auch Fahrer eines anderen Vereines betreut bzw. mitbetreut.

Die Mitbetreuung eines anderen Fahrers/Teams muss vor dem Start bei der Mannschaftsleiterbesprechung dem Präsidenten der Jury bekannt gegeben werden.

- 1.7.05 Der Betreuer/Sportliche Leiter ist verpflichtet die beiden, bei der Mannschaftsleiterbesprechung erhaltenen Konvoinummern am Fahrzeug (Fahrerseite) gut sichtbar, jeweils eine an der Front- bzw. Heckscheibe anzubringen.

FAHRWEISE

- 1.7.06 Alle Betreuer/Sportliche Leiter und Lenker von Betreuerfahrzeugen sind verpflichtet, die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung laut Bescheid der zuständigen Ausstellungsbehörde strikt einzuhalten.
- 1.7.07 Von den Begleitfahrzeugen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu den Rennfahrern einzuhalten.
Bei Zieleinläufen erhöht sich der Abstand.
Das Anhalten 1000 m vor und innerhalb 150 m nach der Ziellinie ist strengstens verboten.
- 1.7.08 Eine Vorfahrt zum Spitzenfahrer oder zu Spitzengruppen kann ab einem Zeitvorsprung von mindestens einer Minute nach Rücksprache beim Kommissar erlaubt werden.
- 1.7.09 Das Beheben von Defekten darf nur an der rechten Straßenseite hinter dem Feld (Gruppe) erfolgen. Das Betreuerfahrzeug muss aus Sicherheitsgründen hinter dem Rennfahrer anhalten.
- 1.7.10 Wenn die Straße nach einem Sturz nicht passierbar ist, müssen sämtliche Betreuerfahrzeuge verpflichtend auf der rechten Straßenseite anhalten.
- 1.7.11 Eine Fahrspur muss für einen eventuellen Einsatz von Rettungskräften unbedingt frei bleiben!

FAHRERKOMMUNIKATION

- 1.7.12 Die Verwendung technischer Hilfsmittel zum Hören, bzw. Sprechen während des Rennens zwischen Mannschaftsleiter und Rennfahrer ist ausschließlich bei nachfolgend angeführten Veranstaltungsklassen erlaubt:
- ME: UCI WorldTour, UCI Proseries, Klasse 1
 - WE: UCI Women's WorldTour, Klasse 1
 - Bei allen Einzel- und Mannschaftszeitfahrbewerben
- 1.7.13 Die Verwendung eines Mobiltelefons während des Rennens ist verboten.

MANNSCHAFTSLEITER SITZUNGSZEIT

- 1.7.14 30 Minuten vor Sitzungsbeginn müssen alle Fahrerkennungen in der Permanence abgeholt sein.
- 1.7.15 Bei der Mannschaftsleitersitzung müssen das Kommissars-Kollegium, der Organisationsleiter und die Mannschaftsleiter anwesend sein (gegebenenfalls der Verantwortliche für die neutralen Fahrzeuge und den Ordnungsdienst) um in einem geeigneten Raum die jeweiligen Aufgaben zu koordinieren und um die Besonderheiten des Rennens sowie die Sicherheitsmaßnahmen darzulegen.
- 1.7.16 Bei der Mannschaftsleitersitzung werden die Besonderheiten des Rennens (Art der Verpflegung, Baustellen, Bahnübergänge, Zeitrückstände, Wertungen, etc.) besprochen.
- 1.7.17 Bei Nationalen Rennen beziehen sich die Sitzungszeiten immer auf die Startzeit der jeweiligen Kategorie bzw. Klasse.
- | | |
|---------------------------|-------------------------------|
| Nationale Eintagesrennen: | 1 Stunde vor dem Start. |
| UCI gemeldete Rennen: | siehe UCI Rules & Regulations |
- 1.7.18 Am Ende der Mannschaftsleitersitzung erfolgt unter nachfolgend angeführten Bedingungen die Konvoinummernverlosung:
1. Mannschaftsleiter, die bei der Mannschaftsleiterbesprechung anwesend sind.
 2. Mannschaftsleiter, die bei der Mannschaftsleiterbesprechung nicht anwesend sind.
 3. ÖSTM-Elite (ME/WE): Konvoinummern werden nach Status der Mannschaften gelost
 4. Rennen mit Sonderstatus (ÖRV Bundesliga): die ersten 5 Mannschaften aus dem aktuellen Ranking sind gesetzt, ausländische Teams werden aus den nachfolgenden geraden Nummern gelost, österreichische Teams erhalten nach dem Ranking die ungeraden Konvoinummern
 5. alle anderen Rennen: die Konvoinummern werden unter allen startenden Mannschaften gelost.

§ 8 VERANSTALTER

1.8.01 Radsportveranstaltungen:

Straße	Bahn	MTB	Paracycling	Querfeldein/ CycloCross
BMX	Trial	Hallenradsport	Marathon/ Touristik	Ultraradsport

1.8.02 Radsportwettbewerbe dürfen veranstalten:

- alle LRVs, Vereine oder deren Sektionen, die Mitglieder des Österreichischen Radsport-Verbandes (ÖRV) sind,
- Privatpersonen oder Gesellschaften mit einer Bewilligung des ÖRV (Veranstalterlizenz)

1.8.03 Anträge zur Durchführung von nationalen Radsportveranstaltungen sind über die ÖRV-Homepage unter „Termine“ einzupflegen (mittels übermittelter ÖRV-Login-Daten) und müssen durch den zuständigen Landesradsport-Verband einen Genehmigungsvermerk erhalten, ansonsten keine weitere Behandlung durch den ÖRV erfolgt.

Der ÖRV wird kein Rennen der gleichen Kategorie am selben Tag ohne die Zustimmung der betroffenen Veranstalter genehmigen.

Die Priorisierung des Rennens sowie der Eingabezeitpunkt des zuerst eingegebenen Rennens sind von Relevanz.

Priorisierung

Gruppe 1:

Gruppe 2:

Gruppe 3:

Gruppe 4:

Terminwahl:

UCI-Rennen/ÖSTM/ÖM, ÖRV-Rennserien (Radliga, Cups)

Bereits durchgeführte Rennen im Jahr vor der erneuten Durchführung

Bereits durchgeführte Rennen jedoch mit neuem Termin

Neue Veranstaltungen

1.8.04 Für Radsportveranstaltungen der UCI-Veranstaltungsklassen sind jeweils die gültigen Vorschriften und Bedingungen der UCI bindend. Die Bedingungen für die Aufnahme in den UCI-Terminkalender werden vom ÖRV bekannt gegeben.

1.8.05 Dem Veranstalter obliegt:

- a) die Erstellung einer technischen Ausschreibung, die vom zuständigen LRV und vom Sportausschuss des ÖRV genehmigt werden muss;
- b) die Einholung aller für den Bewerb notwendigen behördlichen Bewilligungen;
- c) die Organisation des Sicherheits- und Sanitätsdienstes (siehe auch §14)
- d) den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung;
- e) die Beschaffung und Bereithaltung der Preise;
- f) die Entgegennahme der Nennungen und Nenngelder;
- g) die Erstellung einer Nennungsliste,
- h) bei Starts ausländischer Radsportler Einfordern der Auslandsstartgenehmigung
- i) die Einholung der Genehmigung der Rennleitung beim zuständigen LRV bzw. ÖRV;
- j) die Bereitstellung von Fahrererkennung (Rücken-, Rahmen-, Helm- (keine Papierkleber) oder Ärmelnummern bzw. elektronische Kennungen)

- k) die Bereitstellung von WC am Start, WC, Dusch- und Umkleieraum in Zielnähe;
- l) die Bereitstellung des reglementkonformen Fuhrparks, (Vorausfahrzeug, Kommissarsfahrzeuge, Schlusswagen, etc.)
- m) Beachtung der jeweils vom ÖRV herausgegebenen Durchführungsrichtlinien für Veranstalter;
- n) die Homologierung der Rennstrecke durch eine fachkundige und vom Österr. Radsport-Verband (ÖRV) autorisierten Person (eine Homologierung der geplanten Rennstrecke durch den namentlich genannten Organisationsleiter einer Radsportveranstaltung ist unzulässig)

- 1.8.06 Nach Aufnahme der Veranstaltung in den ÖRV-Termin kalender ist die vorgeschriebene Kalendergebühr an den ÖRV zu überweisen.
- 1.8.07 Der Veranstalter einer Radsportveranstaltung ist verpflichtet, dem ÖRV und dem zuständigen LRV unmittelbar nach Ende der Einspruchsfrist (30min) die gesamten reglementkonformen Resultate elektronisch zu übermitteln.
- 1.8.08 Der Veranstalter/Organisationsleiter ist zuständig für die gesamten organisatorischen Vorbereitungen und Durchführungsmaßnahmen eines vom ÖRV genehmigten Wettbewerbes.
- 1.8.09 Bei der Vorbereitung einer Radsportveranstaltung muss der Veranstalter die Reglemente der UCI bzw. des ÖRV respektieren.
- 1.8.10 Der Veranstalter/Organisationsleiter darf nicht gleichzeitig die Position des Rennleiters ausüben!
- 1.8.11 Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kommissaren unaufgefordert die vereinbarten Kosten (Honorar, Reisespesen, Verpflegung, Unterkunft, etc.) auszubezahlen. Wenn keine Kosten vereinbart wurden, ist der Artikel 20.2.04 anzuwenden:

PERMANENCE

- 1.8.12 In unmittelbarer Nähe des Startbereiches muss vom Veranstalter ein Rennbüro, mit geeigneten Räumlichkeiten und Ausstattung vorgesehen sein.
- 1.8.13 In der Permanence sind mindestens folgende Personen erforderlich:
- ein Kommissar der Rennleitung zur Lizenzkontrolle,
 - eine Person pro Kategorie für die Ausgabe der Fahrerkennungen.

SONDERBESTIMMUNGEN

- 1.8.14 Jeder Veranstalter eines Radrennens kann zusätzlich zur technischen Ausschreibung eine Sonderbestimmung für sein Rennen erstellen.
- 1.8.15 Eine Sonderbestimmung dient als Zusatz zur technischen Ausschreibung.
- 1.8.16 Eine Sonderbestimmung darf das gültige Reglement nicht abändern bzw. aufheben - ausgenommen sind Abweichungen im Zeitmanagement!
- 1.8.17 Aus gegebenem Anlass können die Kommissare die Sonderbestimmungen abändern. Die Änderungen müssen den Sportlichen Leitern bzw. den Rennfahrern bekanntgegeben werden.
- 1.8.18 Die Sonderbestimmung hat erst dann Gültigkeit, wenn sie vom nationalen Verband (ÖRV) genehmigt wurde.

§ 9 PREISE

- 1.9.01 Bei jeder vom ÖRV genehmigten Radsportveranstaltung müssen Preise vergeben werden, die den in der Ausschreibung angegebenen Wert und Anzahl (detailliert je Kategorie) entsprechen.
- 1.9.02 Bei allen nationalen Rennen (Straßenrennen, Bergrennen, Zeitfahrbewerben, Kriterien und nationalen Etappenrennen) muss die nachfolgend angeführte Mindestanzahl an Preisen vergeben werden:

<i>Kategorie</i>	<i>Anzahl der Preise</i>	<i>Barpreise/Material- oder Ehrenpreise</i>
ME/MU, Elite/U23	8	Barpreise in €
MU, U23	5	Barpreise in €
MJ, Junioren	5	Barpreise, Material- oder Ehrenpreise
MU17	5	Material- oder Ehrenpreise
MU15	5	Material- oder Ehrenpreise
MU13	5	Material- oder Ehrenpreise
MM I, Master I	5	Material- oder Ehrenpreise
MM II-VI+, Masters II-VI+	je 3	Material- oder Ehrenpreise
Amateure	5	Barpreise, Material- oder Ehrenpreise Barpreise in € max. 100.-, 80.-, 70.-, 60.-, 50.-, 40.-, 30.-, 20.-
WE/WU, Elite/U23	8	Barpreise in €
WU, U23	5	Barpreise in €
WJ, Juniorinnen	5	Barpreise, Material- oder Ehrenpreise
WU17	5	Material- oder Ehrenpreise
WU15	5	Material- oder Ehrenpreise
WU13	5	Material- oder Ehrenpreise
WM, Frauen Masters	je 3	Material- oder Ehrenpreise

- 1.9.03 Sonderregelungen für eine andere Preisgestaltung können vom ÖRV-SPAU genehmigt werden und müssen in der technischen Ausschreibung angeführt werden.
- 1.9.04 Bei UCI gemeldeten Radsportwettbewerben müssen die jährlich von der UCI vorgeschriebenen Preise ausgegeben werden.
- 1.9.05 Der Veranstalter ist verpflichtet, die ausgeschriebenen Preise nach Feststellung des Klassements auszuhändigen.

SIGEREHRUNG

- 1.9.06 Jeder Fahrer hat persönlich und in Vereinsbekleidung an der Siegerehrung teilzunehmen und seinen gewonnenen Preis entgegenzunehmen.
- 1.9.07 Die Siegerehrung und Preisverteilung muss spätestens nach Feststehen des korrekten Rennergebnisses und Freigabe durch den Präsidenten der Jury, abgehalten werden.

§ 10 NENNUNGEN

- 1.10.01 Für nationale Eintagesrennen können Nennungen von Einzelfahrern oder Mannschaften abgegeben werden.
- 1.10.02 Anmeldung/Nennung für nationale Rennen:
- 1) Bei der Anmeldung/Nennung müssen nachfolgende Angaben gemacht werden:
 - a) Name der Mannschaft / des Vereins,
 - b) Vor- und Zuname der Fahrerin bzw. des Fahrers,
 - c) UCI-ID + Nation + Geburtsjahr
 - d) genaue Bezeichnung der Kategorie und Klasse
 - e) ÖRV Nennformular: ÖRV-HP-Download-Allgemeines
 - 2) Die Nennung muss rechtzeitig beim Veranstalter eingelangt sein (Nennungsschluss beachten!)
- 1.10.03 Doppelnennungen für gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen sind verboten und strafbar. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrer von UCI-Teams für Rennen des internationalen Kalenders.
- 1.10.04 Eine abgegebene Meldung verpflichtet grundsätzlich zum Start.
- 1.10.05 Jeder Veranstalter ist berechtigt ein Nenngeld zu verlangen, dessen Höhe jedoch den vom ÖRV festgesetzten Betrag nicht übersteigen darf. Die Höhe der Nennelder für die einzelnen Kategorien ist in der Gebührenübersicht vermerkt!
- 1.10.06 Das Nenngeld muss spätestens am Tag des Nennschlusses der Veranstaltung beim Veranstalter (zuständige Adresse bzw. Daten laut ÖRV-Homepage-Termine) eingelangt sein.
- 1.10.07 Ist das Nenngeld nicht zeitgerecht eingelangt, ist ein Bußgeld zu entrichten, siehe Gebührenübersicht
- 1.10.08 Bei allen Zeitfahrbewerben gibt es grundsätzlich keine Nachnennung und somit auch keine Nachnenngebühr (Ausnahme: ausdrücklicher Hinweis in der Veranstaltungsausschreibung, dass Nachnennungen möglich und mit Nachnenngebühr verbunden sind).
- 1.10.09 Alle Nennelder fallen grundsätzlich dem Veranstalter zu (Ausgenommen der Masters Euro und der Nachwuchs Euro. Siehe Artikel: § 2 Gebühren, 20.2.01
- 1.10.10 Muss ein Rennen aus organisatorischen oder sicherheitstechnischen Gründen abgesagt werden, sind die überwiesenen Nennelder zu retournieren.
- 1.10.11 Ein zu spätes Erscheinen in der Permanence bzw. Abholung der Fahrererkennung, kann auch mit einem Bußgeld (laut Ausschreibung) belegt werden.
- 1.10.12 Der Veranstalter ist berechtigt, für Zusatzleistungen einen vom Nenngeld getrennten Betrag zu verlangen. Dieser Betrag sowie die Art der Zusatzleistung ist in der Ausschreibung anzugeben.

EINLADUNG- MELDUNG siehe UCI Rules & Regulations

§ 11 BEKLEIDUNG UND AUSRÜSTUNG

1.11.01 Die Sportbekleidung muss bei allen radsportlichen Wettbewerben dem ÖRV- bzw. dem UCI-Reglement entsprechen.

1.11.02 Kein Fahrer wird zum Start zugelassen, der andere Bekleidung als die des Vereines oder Klubs trägt, dem er angehört.

Ausgenommen sind Führungstrikots, die unter Artikel 1.11.10 angeführt sind, sowie beim Start eines Fahrers/Fahrerin in Mixed-Teams lt. UCI-Reglement.

1.11.03 Triathlonanzüge (-trikots) bzw. Trikots ohne Ärmeln sind verboten.

1.11.04 Trikot:

Der Name, die Firma oder Marke des oder der Sponsoren dürfen frei darauf erscheinen ohne Begrenzung der Anzahl.

1.11.05 Rennhose:

Farbe beliebig

der Name, die Firma oder Marke des oder der Sponsoren dürfen frei darauf erscheinen ohne Begrenzung der Anzahl.

1.11.06 **Trikot/Rennhose** des „Nationalen Meisters“:

Auf dem Trikot des nationalen Meisters sind folgende Werbeflächen für die Sponsoren der Teams bzw. Fahrer reserviert:

- a) Vorder- und Hinterseite des Trikots: Rechteck von **20 cm** Höhe (mehrere Logos möglich)
- b) An beiden Schultern bzw. Ärmeln: Schriftzug, max. Höhe des Logos: **9 cm** (mehrere Logos möglich, allerdings nur einreihig!)
- c) An den beiden Trikotseiten: 1 Streifen mit max. 9 cm Höhe – mehrere Logos möglich
- d) Ein Erzeugerlogo: max.30 cm² (**entweder Vorder- oder Hinterseite des Trikots bzw. auf jedem Bein der Rennhose**)

Auf der Rennhose des nationalen Meisters sind folgende Werbeflächen zulässig:

- e) **An beiden Seiten der Rennhose: 1 Streifen mit max. 9 cm Höhe – mehrere Logos möglich**
- f) **Auf der Hinterseite der Rennhose: 1 Streifen mit max. 10 cm Höhe – mehrere Logos möglich**
- g) Der Träger des Trikots des Nationalen Meisters hat die Möglichkeit, die Farben seiner Rennhose mit den Trikotfarben Trikots abzustimmen.

Ausnahmen: BMX und MTB-Downhill:

Anstelle des traditionellen Meistertrikots kann das Klub/Team-Trikot getragen werden, wobei der linke Ärmel die Flagge Österreichs in rot-weiß-rot darstellt. Auf diesem linken Ärmel sind Werbeanbringungen nicht erlaubt.

Wird eine Veränderung/Adaptierung des traditionellen Österreichischen Meister-Trikots lt. ÖRV-Vorgaben beabsichtigt, so ist das Design (Farben, Fahne, Zeichnung) durch den ÖRV zu genehmigen.

Ein Ex-Nationalmeister kann auf Kragen und Ärmeln seines Trikots bzw. seiner Rennhose gemäß den Vorgaben des ÖRV eine Bordüre mit den Nationalfarben tragen. Er darf aber dieses Trikot nur in jenen Wettkämpfen tragen, in deren Disziplin er den nationalen Titel gewonnen hat.

Das Tragen des Trikots und der Hose des Nationalmeisters oder einer Bordüre in den Nationalfarben ist untersagt, sobald die maßgeblichen Anti-Doping-Institutionen eine offensichtliche Verletzung der Antidoping-Regeln durch den Fahrer feststellen, bis zu seinem definitiven Freispruch.

1.11.07 Nationalteamtrikot:

Folgende Werbeflächen stehen den Sponsoren des Nationalteams auf Trikot und Hose zu Verfügung:

- a) Vorderseite des Trikots: Zwei Rechtecke im Brustbereich mit einer Größe von max.80 cm².
- b) Hinterseite des Trikots: eine rechteckige Fläche von max. 20 cm Höhe
- c) An beiden Schultern bzw. Ärmeln: Schriftzug, max. Höhe des Logos: 9 cm (mehrere Logos möglich, allerdings nur einreihig!)
- d) An den beiden Trikotseiten: 1 Streifen mit max. 9 cm Höhe – mehrere Logos möglich
- e) Ein Erzeugerlogo: max.30 cm² (entweder Vorder- oder Hinterseite des Trikots bzw. auf jedem Bein der Rennhose)

Auf der Rennhose des Nationalteams sind folgende Werbeflächen zulässig:

- f) An beiden Seiten der Rennhose: 1 Streifen mit max. 9 cm Höhe – mehrere Logos möglich
- g) Auf der Hinterseite der Rennhose: 1 Streifen mit max. 10 cm Höhe – mehrere Logos möglich

Die Werbung auf dem Trikot und der Rennhose kann von einem Fahrer zum anderen, von einer Fahrer-kategorie zur anderen und von einer Disziplin zur anderen unterschiedlich sein. Außerdem kann der Name des Fahrers auf der Rückseite des Trikots stehen. Die o.a. Werbebestimmungen gelten für alle Rennbekleidungsartikel (Regenjacken, Ärmlinge, Beinlinge etc.). Ausgenommen sind Werbeaufschriften auf Protektoren (Downhill, Trial, BMX). Regenjacken können auch transparent sein.

Das Tragen eines Nationalteam-Trikots ist bei Weltmeisterschaften, Kontinentale Meisterschaften, Olympische- und Paralympische Spiele und Nationalteam-Einsätze verpflichtend vorgeschrieben.

1.11.08 Nationalbekleidung:

Wenn eine Nationalbekleidung für ein Rennen vorgeschrieben ist, darf vom Start bis zum Ziel bzw. bei Auslandsstarts von der Abreise bis zur Rückkehr sowie bei allen offiziellen Anlässen des ÖRV, keine andere Bekleidung getragen werden.

Die Nationalbekleidung und das zusätzlich bereitgestellte Material ist Eigentum des ÖRV. Eine eigenmächtige Veränderung ist verboten.

1.11.09 Führungstrikot:

Wertigkeit der Trikots:

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Führungstrikot – Etappenrennen | e) Trikot Nationaler Meister |
| b) Weltmeistertrikot | f) Nationaltrikot |
| c) Führungstrikot-Cup/UCI-Klassifikationen | g) Regionaltrikot |
| d) Trikot des Kontinentalen Meisters | h) Vereins-, Klubtrikot |

a-h) Die Rennhose darf dieselbe Farbe haben.

Für die Werbung auf einem Führungstrikot für Etappenrennen steht dem Rennveranstalter ein Rechteck auf der Vorder- und Hinterseite des Trikots, 32 cm hoch und 30 cm breit, zu Verfügung. Die unteren 22 cm sind für die Werbung der Teams reserviert (weißer Hintergrund). Das gesamte Rechteck wird oben durch die untersten Punkt des Kragens begrenzt. Der/die Hauptpartner des Teams müssen sich von allen anderen Trikot-Sponsoren abheben.

Dies gilt auch für Zeitfahrzüge, wobei den Teams am Unterteil (Hosen) rechts und links ein 9 cm breiter Streifen zu Verfügung steht.

1.11.10 Helm:

Das Tragen eines homologierten Sturzhelmes für die verschiedenen vom ÖRV genehmigten Rennen ist, wie nachfolgend angeführt, geregelt:

- 1) Bei allen Bewerben auf der Straße ist das Tragen eines homologierten Sturzhelmes (CE-Zeichen) mit festem Gefüge (Hartschale) Pflicht.
- 2) In den Disziplinen Bahn, Mountainbike, Querfeldein, Trial und BMX ist das Tragen eines homologierten Sturzhelmes (Hartschale) Pflicht. Diese Sturzhelmpflicht gilt sowohl für Wettkampf als auch Training!
- 3) Jeder Fahrer ist dafür verantwortlich, dass:
 - a) der Sturzhelm gemäß internationaler Standardnormen homologiert ist und auch als homologiert identifiziert werden kann (gilt auch für Zeitfahrhelme),
 - b) der Sturzhelm gemäß den Sicherheitsvorschriften getragen wird. Dies beinhaltet besonders die korrekte Befestigung des Kinnriemens (Dreipunktbefestigung)!
 - c) ausnahmslos keine Veränderungen am homologierten Sturzhelm (CE-Zeichen) vorgenommen werden, wie aerodynamische Verbesserungen, Materialentfernung wegen Gewichtsreduzierung, zusätzlich angebrachte Technik, Aufkleber (ausgenommen Helmnummer) etc;
 - d) ausschließlich einen homologierten Sturzhelm verwendet, dessen Intaktheit weder durch Sturz oder Stoßeinwirkung beeinträchtigt wurde.

1.11.11 Das Tragen von nicht-essentiellen Bekleidungsstücken bzw. Ausrüstungsgegenständen, welche dafür geeignet sind, die Leistung eines Fahrers dahingehend zu beeinflussen, als dass sie den Windwiderstand verringern oder den Körper des Fahrers generell verändern, ist ausnahmslos verboten (Kompression, Streckung, Unterstützung).

Bekleidungsstücke bzw. Ausrüstungsgegenstände können dann als essentiell angesehen werden, wenn bestimmte Witterungsverhältnisse deren Verwendung im Sinne der Sicherheit oder Gesundheit des Fahrers erfordern.

Ausrüstungsgegenstände (Helme, Schuhe, Trikots, Rennhosen, etc.) dürfen nicht verändert werden, um andere Zwecke als Bekleidung oder Sicherheit zu erfüllen. Es ist verboten, mechanische oder elektronische Systeme zu integrieren, die nicht als technische Innovationen seitens der UCI genehmigt wurden.

Socken und Überschuhe:

Dürfen die Hälfte der Distanz zwischen der Mitte des lateral malleolus und der Mitte des fibula head nicht überschreiten.



§ 12 FAHRERKENNUNGEN

1.12.01 Alle Nummern/Kennungen, die vom Veranstalter ausgegeben werden, dürfen nicht verändert werden, müssen gut sichtbar und in voller Größe angebracht werden. Wenn Helmnummern ausgegeben werden, müssen diese auch angebracht werden.

1.12.02 Die Rahmennummer muss am Rennrad so angebracht werden, dass die Nummer von der linken und von der rechten Seite ohne Einschränkung zu erkennen ist.

1.12.03 Für den Fall, dass vom Veranstalter eine elektronische Kennung für die Rennmaschine ausgegeben wird, ist diese an der vom Veranstalter vorgegebenen Stelle anzubringen.

1.12.04 Wenn ein Fahrer das Rennen vorzeitig beendet, so muss er seine Rückennummer(n) abnehmen und dem nächsten Kommissar oder beim Kommissar im Schlusswagen abgeben.

1.12.05 Maße für die Fahrererkennung:

Abmessungen	Rücken-Nr.	Rahmen-Nr.	Helm – Nr.	Ärmel-Nr.*	Lenker-Nr.
Höhe	180 mm	90 mm	90 mm	90 mm	180 mm MTB 200 mm BMX 110 mm Trial
Breite	160 mm	130 mm	130 mm	70 mm	180 mm MTB 250 mm BMX 160 mm Trial
Ziffernhöhe	100 mm	60 mm	60 mm	50 mm	80 mm MTB 100 mm BMX 100 mm Trial
Linienbreite	15 mm	8 mm	8 mm	8 mm	15 mm
Werbefläche	Höhe: 60mm im unteren Bereich	Rechteck 110 x 20mm im oberen oder unteren Bereich		Höhe: 15mm, Ärmel, 40mm Lenker im oberen und unteren Bereich	

1.12.06 Bewerb, Art und Anzahl der Fahrererkennung:

	Rücken Nr.	Rahmen Nr.	Helm Nr.	Ärmel Nr.	Lenker Nr.
Straßenrennen:					
Eintages- Etappenrennen	2	1	2		
Zeitfahrbewerbe	1				
Querfeldein/Cross:	1		2	2	
Bahnbewerbe:					
Alle Massenstartrennen	2				
EZF, ZF, Team-Sprint Mannschaftsverfolgung,	1				
BMX		2 (seitlich)			1
MTB/Trial - alle Bewerbe	1				1

§ 13 RÄDER/MATERIAL (Straße, Bahn und Cross)

1.13.01 Das Fahrrad ist ein Fahrzeug mit 2 Laufrädern gleichen Durchmessers. Das Vorderrad dient zur Steuerung, das Hinterrad wird über Pedale und Fahrradkette angetrieben.

Der Fahrer muss auf seinem Rad eine Sitzposition einnehmen (Grundposition). Diese Position erfordert folgende Auflagepunkte: Füße auf den Pedalen, **Hände** am Lenker, Gesäß auf dem Sattel.

Das Auflehnen mit den Unterarmen auf dem Lenker (ausgenommen Zeitfahren) und das Sitzen auf dem „Oberrohr“ (Super-Tuck) ist verboten.

(Tritt mit 01.04.2021 in Kraft.)

~~In den Nachwuchskategorien (MU13, MU15, WU13, WU15 und WU17) ist ein Auflehnen mit den Unterarmen auf dem Lenker verboten.~~

Der Antrieb des Fahrrads erfolgt ausschließlich über Muskelkraft der Beine (unterer Muskel-Apparat) durch eine kreisförmige Bewegung mit den Pedalen (Ausnahme: Paracycling). Die Kraftübertragung geschieht mittels Kettenantrieb ohne jegliche elektrische oder anderweitige Unterstützung.

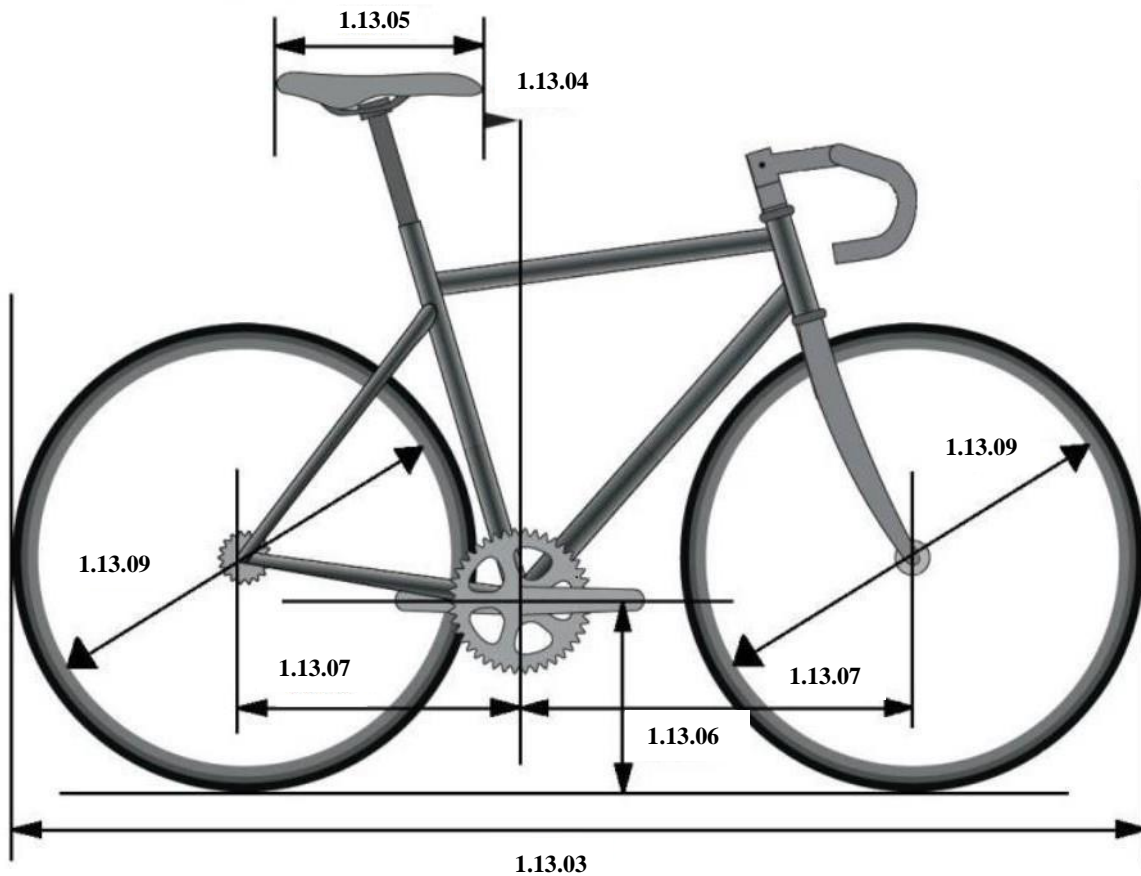
Ausnahmen von dieser Regel können für bestimmte Raddisziplinen bestehen, wobei in der jeweiligen Disziplin spezielle Regeln vorgesehen sind.

TECHNISCHE ANGABEN

Die nachfolgenden technischen Spezifikationen gelten für Straßen-, Bahn- und Querfeldeinräder. (MTB, BMX, Trial, Hallenradsport, Paracycling – siehe die jeweiligen Reglemente).

A) MASSE

1.13.02

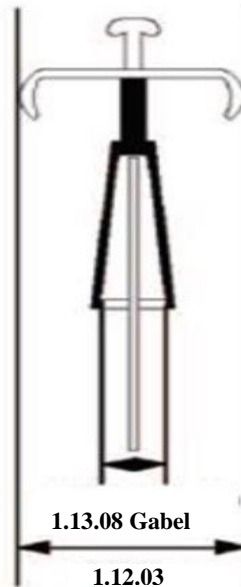


Ansicht von hinten

Ansicht von vorne



1.13.08 Sattelstrebe



1.13.03 Die Gesamtlänge eines Fahrrads darf nicht länger als 185 cm und die Gesamtbreite nicht breiter als 50 cm sein.

Ein Tandem darf nicht länger als 270 cm und breiter als 50 cm sein.

- 1.13.04 Die Spitze des Sattels muss mindestens 5 cm hinter einer vertikalen Linie die durch die Tretlagerachse geht liegen. Keinesfalls darf die Sattelspitze über die vertikale Linie, welche durch die Tretlagerachse verläuft, hinausgehen.

Die Spitze des Sattels kann bis zur vertikalen Linie (welche durch die Tretlagerachse verläuft) vorgeschoben werden, sofern dies aus morphologischen Gründen erforderlich ist. Unter morphologischen Gründen versteht man alles, was mit der Größe oder der Länge der Gliedmaße des Fahrers zusammenhängt.

Ein Fahrer, der aus diesen Gründen der Auffassung ist, dass er ein Fahrrad mit geringeren Abständen als angegeben verwenden kann, muss das Kommissarskollegium bei der Fahrradkontrolle darüber informieren.

Aufgrund der Morphologie kann nur eine Ausnahme beantragt werden; entweder das Vorschieben des Sattels oder das Vorschieben des Zeitfahraufsatzes gemäß Artikel 1.13.14

1.13.04



- 1.13.05 Die Linie durch die höchsten Punkte des Sattels (vorne und hinten) darf max. einen Winkel von 9 Grad Abweichung von der Horizontalen aufweisen.

Die Länge des Sattels muss mindestens 24 cm und darf höchstens 30 cm betragen. Eine Toleranz von 5 mm ist zulässig.

- 1.13.06 Der Abstand zwischen Tretlagerachse und Boden muss mindestens 24 cm und darf höchstens 30 cm betragen.

- 1.13.07 Die vertikal gemessene Distanz zwischen Tretlagerachse und Vorderradachse muss mindestens 54 cm und höchstens 65 cm sein.

Die vertikal gemessene Distanz zwischen Tretlagerachse und Hinterradachse muss mindestens 35 cm und höchstens 50 cm sein.

- 1.13.08 Der Abstand zwischen den inneren Kanten der Gabel darf nicht größer als 11,5 cm sein; der Abstand zwischen den inneren Kanten der Sitzstrebe darf 14,5 cm nicht überschreiten.

- 1.13.09 Der Durchmesser der Räder darf einschließlich Reifen maximal 70 cm und minimal 55 cm betragen. Bei Radquer-Räder darf die Reifenbreite (gemessen an der breitesten Stelle) 33 mm nicht überschreiten und die Reifen dürfen keine Spikes oder Nägel enthalten.

Für Straßenrennen mit Massenstart sowie Radquer-Rennen sind nur Laufräder zugelassen, die im Vorfeld von der UCI genehmigt worden sind. Die Laufräder müssen mindestens 12 Speichen haben; die Speichen können rund, abgeflacht oder oval sein, solange kein Durchmessermaß der Speiche 10 mm überschreitet.

In den Nachwuchskategorien (MU13, MU15, WU13, WU15 und WU17) gilt eine max. Felgenhöhe von 36mm.

Standardlaufräder bedürfen keiner UCI-Genehmigung; sie haben folgende Merkmale:

Speichen: mindestens 20 Stahl-Speichen, demontierbar; Felgenhöhe: < 25 mm

Material: Metall-(Legierung)

Allgemein: alle Laufradkomponenten müssen identifizierbar und kommerziell erhältlich sein

Bei Bahnwettfahrten ist die Verwendung eines Scheibenrades vorne ausschließlich bei Zeitfahrwettfahrten erlaubt.

B) GEWICHT

- 1.13.10 Das Fahrrad darf nicht weniger als 6,8 kg wiegen.

C) FORM

- 1.13.11 Für Straßenrennen mit Massenstart und Querfeldeinrennen muss der Rennrahmen die klassische Form eines Dreiecks aufweisen. Er muss aus geraden oder verjüngten röhrenförmigen Elementen (in runder, ovaler, abgeplatteter Form, Tropfen oder anderer Form) bestehen, welche auf jeden Fall in ihrer Mitte eine gerade Linie erkennen lassen müssen (ausgenommen Ketten- und Sattelstreben). Die Bestandteile sind so angeordnet, dass die Verbindungspunkte folgendem Schema folgen: das Oberrohr (1) verbindet den oberen Teil des Steuerkopfrohrs (2) mit dem oberen Teil des Sitzrohres (4); das Sitzrohr (welches sich durch die Sattelstütze verlängert) trifft auf das Tretlager; das Unterrohr (3) trifft im unteren Teil des Steuerkopfrohrs (2) auf das Tretlager. Die hinteren Dreiecke setzen sich durch die Sattelstreben (5), die Kettenstrebe (6) und das Sitzrohr (4) zusammen.

Die Bestandteile haben eine maximale Höhe von 8 cm und eine Mindestdicke von 2,5 cm. Die minimale Dicke ist auf 1 cm für die Sattelstrebe (5) und die Kettenstrebe (6) reduziert. Die Mindestdicke der Bestandteile der Vorderradgabel beträgt 1 cm, diese ist gerade oder gebogen (7). (siehe Schema „Formen (1)“)

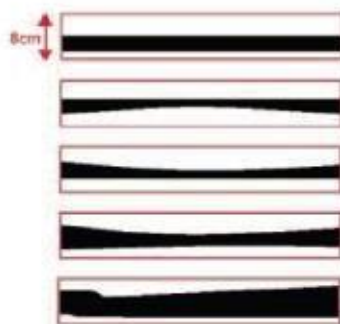
Eine Neigung des Oberrohrs (1) ist gestattet, wenn sie horizontal in die definierte Schablone passt, deren Höhe max. 16 cm beträgt und eine Dicke von 2,5 cm hat.

Die effektive Breite des Steuerkopfrohrs darf an der engsten Stelle nicht größer als 16 Zentimeter zwischen der inneren Ecke des Ober- und des Unterrohres und der Vorderseite des Steuerkopfrohrs sein.

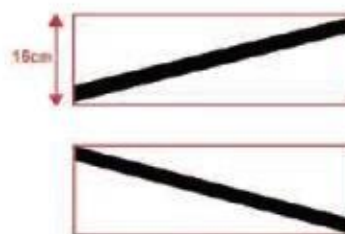
Formen (1)



Rohr 1, 2, 3, 4: 2,5 cm minimum & 8 cm maximum
 Rohr 5, 6, 7: 1 cm minimum & 8 cm maximum



gerade oder konisch
 zulaufende Rohre



Neigung des Oberrohres



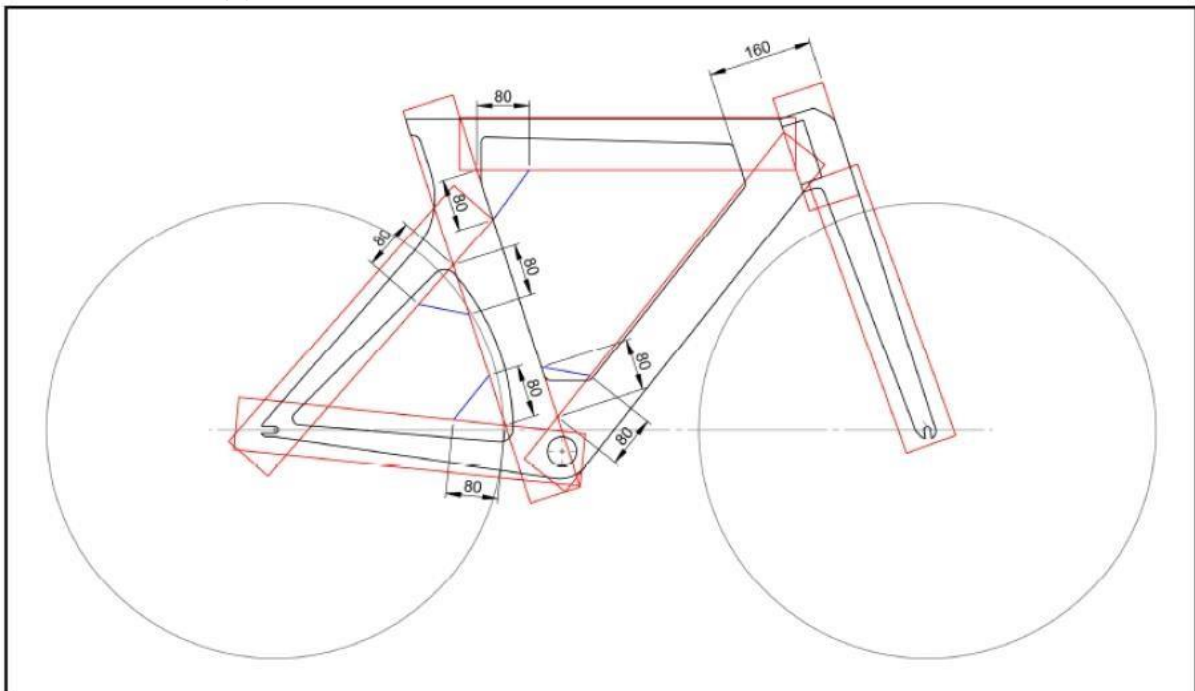
Durch die Mitte jedes Bestandteils muss eine
 gerade Linie gezogen werden können

1.13.12 Für Zeitfahren auf der Straße und Bahnrennen:

- Bestandteile des Rahmens des Fahrrads können röhrenförmig oder kompakt, zusammenmontiert oder in einem einzigen Stück sein und freie Formen haben (Bogenkonstruktion, gewölbt, Balkenkonstruktion oder sonstige). Diese Bestandteile einschließlich des Tretlagers, müssen eine dreieckige Form wie in Art. 1.13.11 definiert beschreiben (siehe Schema "Formen (2)").
- Flächen in Form eines gleichschenkeligen Dreiecks von 8 cm Schenkellänge sind zur Verbindung der Bestandteile des Rahmens mit Ausnahme der Verbindung der Sitz- und Kettenstrebe erlaubt. Zudem ist das Verbindungsdreieck von Ober- und Unterrohr gemessen an der Vorderseite des Steuerkopfes auf 16 cm begrenzt.
- Der Steuerkopfrohrbereich darf an der engsten Stelle gemessen zwischen der inneren Ecke des Ober- und des Unterrohres und der Vorderseite des Steuerkopfrohrs 16 cm nicht überschreiten.

Position von Lager und Verbindungsdreiecken

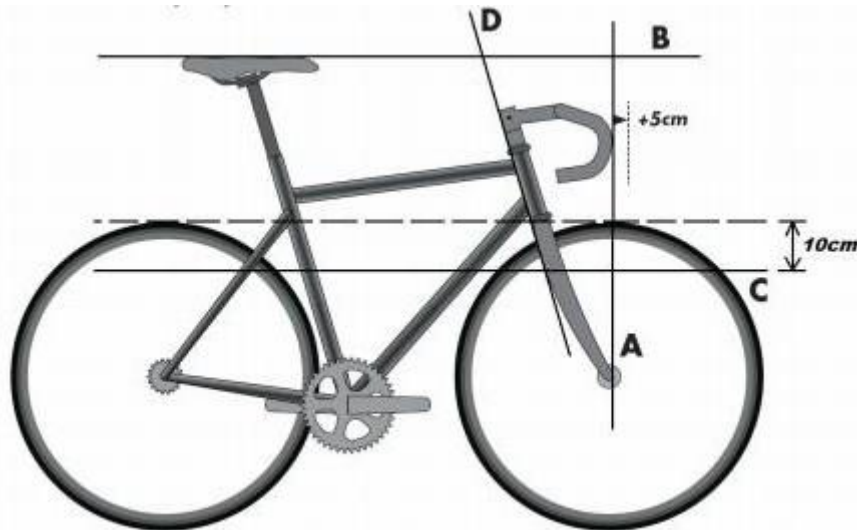
Formen (2)



D) STRUKTUR

- 1.13.13 In den im Artikel 1.13.12 nicht genannten Wettkämpfen, ist nur der klassische Lenker zugelassen (siehe Schema „Structure (1)“). Der Lenker muss sich wie folgt in einem festgelegten Bereich befinden: unterhalb der horizontalen Linie, die durch die horizontale Fläche des Sattels (B) verläuft; oberhalb der Horizontalen, die 10 cm unterhalb des höchsten Punktes der beiden Räder verläuft (wobei diese einen gleich großen Durchmesser haben) (C); vor dem Steuerkopfrohr (D), hinter der Vertikalen, welche durch die Vorderradachse geht (A) mit einer Toleranz von 5 cm (siehe Schema „Structure (1a)“). Für folgende Bahnwettbewerbe: 200 m fliegender Start, Runde fliegender Start, Sprint, Teamsprint, Sprint, Keirin, 500 m- und 1000 m Zeitfahren gilt der Abstand in Punkt (A) nicht, der Abstand von 10 cm von der Vertikalen, die durch die Vorderradachse geht, darf jedoch nicht überschritten werden.

Die Bremsen, die am Lenker fixiert sind, bestehen aus zwei Griffen mit Bremshebeln. Die Hebel müssen durch das Ziehen betätigt werden können. Eine Erweiterung oder Umnutzung der Griffe für andere Zwecke ist verboten. Die Kombination von Brems- und Schaltsystem ist zugelassen.



1.13.14 Bei Straßenzeitfahren, Einzel- und Mannschaftsverfolgung auf der Bahn darf eine feste Erweiterung (Zeitfahraufsatz) am Lenksystem angebracht werden. In diesem Fall darf die Höhendifferenz zwischen den Auflagepunkten der Ellbogen und dem höchsten oder niedrigsten Punkt des Zeitfahraufsatzes (inklusive Schalthebel) 10 cm nicht überschreiten.

Für 500 m- und 1000 m Zeitfahren auf der Bahn ist es ebenso möglich eine Erweiterung am Lenksystem anzubringen. Aber in diesem Fall muss die Spitze des Sattels im Minimum 5 cm hinter der vertikalen Linie liegen, welche durch die Tretlagerachse geht.

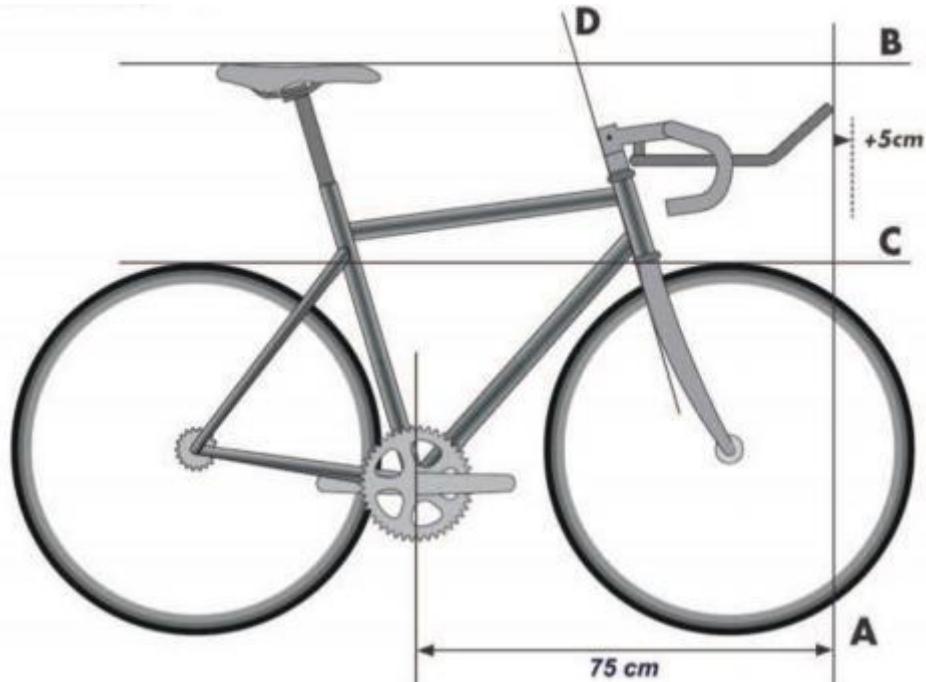
Die Distanz zwischen der vertikalen Linie, die durch die Tretlagerachse geht, und dem Lenker darf 75 cm nicht überschreiten; die anderen Begrenzungen in Art. 1.13.13(B, C, D) bleiben unverändert. Eine Unterarm- oder Ellbogenstütze ist zulässig, muss aber aus 2 Teilen bestehen. (siehe Schema „Structure (1b)“).

Beim Zeitfahren auf der Straße dürfen die Schalter oder Hebel, welche am Zeitfahraufsatz angebracht sind die Distanz von 75 cm nicht überschreiten.

Bei in Absatz Eins genannten Bahn- oder Straßenrennen, kann der Abstand von 75 cm auf 80 cm ausgeweitet werden, falls dies aus morphologischen Gründen notwendig ist. Unter morphologischen Gründen versteht man alles, was mit der Größe oder der Länge der Gliedmaße des Fahrers zusammenhängt. Ein Fahrer, der aus diesen Gründen der Auffassung ist, den Abstand zwischen 75 cm und 80 cm nutzen zu müssen, muss das Kommissarskollegium bei der Fahrradkontrolle darüber informieren.

Für Fahrer, welche 190 cm oder grösser sind, kann die horizontale Distanz zwischen der vertikalen Linie der Tretlagerachse und dem äußersten Ende des Lenkeraufsatzes auf 85 cm verlängert werden.

Aufgrund der Morphologie kann nur eine Ausnahme beantragt werden; entweder das Verschieben des Zeitfahransatzes oder das Verschieben des Sattels gemäß Artikel 1.13.14.



1.13.15 Jede an der Rahmenstruktur befestigte oder eingearbeitete Vorrichtung, die zur Verringerung des Luftwiderstands oder zur künstlichen Antriebsbeschleunigung bestimmt ist, wie z. B. Schutzschirm, Verkleidung oder sonstiges, ist verboten.

Structure (2)

Schutzeinrichtung (Schutzschirm)

festes Element



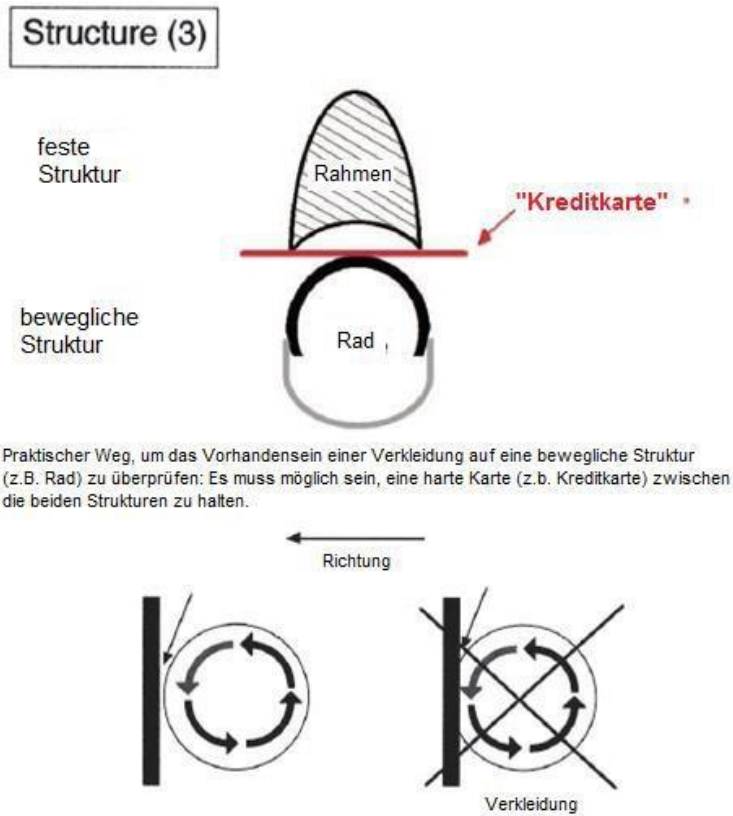
fester Bestandteil

Richtung



Ein Schutzschirm ist ein festes Element, das als Windschutz oder Windabweiser dazu dient, einen anderen festen Bestandteil des Fahrrades zu schützen, damit die aerodynamischen Widerstände reduziert werden.

Bei einer stromlinienförmigen Veränderung des Rohrprofils darf das Verhältnis der Länge L zu Durchmesser D = 3:1 nicht überschritten werden.



Unter einer Verkleidung versteht man die Nutzung oder Adaptierung einer Fahrradkomponente mit der Absicht, dass diese einen beweglichen Teil des Fahrrades (wie z. B. Reifen oder Kurbelgarnitur) einschließt. Zwischen der festen Struktur und dem beweglichen Teil muss eine harte Karte (z.B. Kreditkarte) durchgesteckt werden können.

1.13.16 Trinkflaschen dürfen nicht im Rahmen integriert sein und dürfen ausschließlich an der Innenseite des Rahmens am Unter- oder Sattelrohr platziert werden. Die maximale Abmessung des Trinkflaschenquerschnitts darf 10 cm nicht über- und 4 cm nicht unterschreiten. Die Füllmenge muss zwischen 400 ml im Minimum und 800 ml im Maximum liegen.

1.13.17 Onboard-Technologie welche Daten, Bilder oder Informationen erfasst, darf sowohl am Fahrrad angebracht oder vom Fahrer getragen werden, vorausgesetzt diese ist unter den Bestimmungen des gegenständlichen Paragraphen – unbeschadet anderer Regelungen im aktuellen UCI-Reglement - autorisiert. Der gegenständliche Artikel betrifft jedes Gerät, das Daten wie u.a. erfassen oder übertragen kann, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sensoren (an Körper oder Rad), Transponder, Fahrer-Informationssysteme und Telemetrie-Geräte.

1. Zugelassen sind Geräte, die folgende Arten von Daten erfassen oder übermitteln:
 - Positionierung: Informationen zum Standort des Fahrers oder des Fahrrads;
 - Bild: Stand- oder Bewegtbilder bzw Filmmaterial, das vom Fahrrad aus aufgenommen wurde (derartige Geräte dürfen nur am Fahrrad angebracht werden, es sei denn, besondere Vorschriften einer Disziplin erlauben Geräte, die von Fahrern getragen werden);
 - Mechanisch: Informationen, die vom Fahrrad oder seinen Komponenten erfasst werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Leistung, Geschwindigkeit, Trittfrequenz, Beschleunigungsmesser, Gyroskop, Übersetzung, Reifendruck.
2. Zugelassen sind Geräte, die die folgenden physiologischen Daten erfassen oder übermitteln: Herzfrequenz, Körpertemperatur, Schweißfrequenz. Die Zulassung ist jedoch beschränkt auf Übertragungsprotokolle, welche es nur dem betroffenen Fahrer ermöglichen, die Daten während eines Wettkampfes einzusehen.
3. Geräte, die andere physiologische Daten erfassen, einschließlich aller Stoffwechselwerte, wie zum Beispiel Glukose oder Laktat, etc. sind im Wettbewerb nicht zugelassen.

Die autorisierte Erfassung und Übermittlung von Daten gemäß diesem Artikel darf es einem Fahrer nicht ermöglichen, Daten eines anderen Fahrers einzusehen. Ebenso dürfen Teams, sofern eine solche Übermittlung zulässig ist, nur Zugriff auf Daten der eigenen Fahrer haben, es sei denn, es sind Informationen zu Fahrern anderer Teams öffentlich verfügbar.

Jede an einem Fahrrad angebrachte Onboard-Technologie

- muss auf einem System installiert werden, das eigens für Fahrräder entwickelt wurde und die Zertifizierung anderer Fahrrad-Komponenten nicht beeinflusst;
- darf kein Risiko für die Sicherheit eines Fahrers darstellen und muss daher so angebracht sein, dass eine, auch versehentliche, Demontage unmöglich ist.

Die UCI kann Ausnahmen für jede geplante Nutzung von Bordtechnologie gewähren, welche durch den gegenständlichen Artikel möglicherweise nicht autorisiert ist. Ausnahmeanträge werden unter anderem unter Berücksichtigung der Kriterien des gleichen Zugangs zu Ausrüstung, sportlicher Fairness und Integrität bewertet und müssen außerdem den Artikeln 1.3.001 bis 1.3.06 des aktuellen UCI-Reglements entsprechen. Ausnahmen können auf bestimmte Events, Fahrer oder Teams beschränkt werden.

Die UCI haftet weder für Folgen, die sich aus der Installation und Verwendung der Onboard Technologie durch Lizenznehmer ergeben, noch für etwaige Mängel dieser Technologie bzw. deren Nicht-Übereinstimmung mit den in Kraft befindlichen Regelungen.

Klargetellt sei hiermit, dass der gegenständliche Paragraf nicht das Eigentum an den diversen Daten betrifft, d.h. die Erhebung, Nutzung und/oder Verwertung der Daten unterliegt der Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers.

- 1.13.18 Freilauf, Gangschaltung und Bremsen sind beim Training und bei Wettkämpfen auf der Bahn verboten.

Scheibenbremsen sind erlaubt

Im Straßenrennsport und im Querfeldeinsport ist die Verwendung eines starren Antriebes untersagt. Das Bremssystem muss auf beide Räder wirken (ausg. Paracycling).

ZEITFAHRMATERIAL FÜR NACHWUCHSKATEGORIEN

- 1.13.19 Einzelzeitfahren: Verwendung von Zeitfahrmaterial in den Nachwuchskategorien - MU13, MU15, MU17, WU13, WU15 und WU17

Materialeinsatz: ausschließlich Räder, die für Straßenrennen mit Massenstart erlaubt sind, siehe Artikel 1.13.09, nur Laufräder mit üblichen Speichen, keine Speziallaufräder, wie z.B. Scheibenräder, Tri-Spokes, Spinergy, etc., keine Aufleger bzw. spezielle Zeitfahrenlenker

~~Für Zeitfahrbewerbe in den oben angeführten Kategorien ist somit Artikel 1.13.14 sinngemäß anzuwenden.~~

Mannschaftszeitf.: Für die Nachwuchskategorien - MU13, MU15, MU17, WU13, WU15, WU17 dürfen nur Räder, die für Straßenrennen mit Massenstart erlaubt sind, verwendet werden.

TECHNISCHE NEUERUNGEN

- 1.13.20 Mit Ausnahme des MTB-Sports dürfen technische Neuerungen hinsichtlich allem, was Fahrer/Lizenzinhaber benutzen oder während des Rennens mit sich führen (Fahrräder, jegliche Art von angebrachten Vorrichtungen, Zubehör, Helme, Fahrerbekleidung, Kommunikationsmittel, etc.), erst nach Genehmigung durch die UCI angewandt werden. Diesbezügliche Anträge müssen zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen bei der UCI eingereicht werden.

Der vom Antragsteller zu übernehmende Anteil an den Verfahrenskosten wird durch das Direktionskomitee der UCI festgelegt und hängt von der Komplexität der der Anfrage zugrundeliegenden technischen Neuerung ab.

Auf Vorschlag der Materialkommission beurteilt der Exekutivausschuss der UCI die Zulässigkeit der technischen Neuerungen auf sportlicher Ebene und gibt seinen Entscheid innerhalb von 6 Monaten nach Einreichung des Antrags bekannt. Die Anwendung der technischen Neuerung ist ab dem Tag, an dem die Erlaubnis erteilt wurde, zulässig.

Um keine technische Neuheit im Sinne des aktuellen Artikels handelt es sich, wenn die Neuheit in den Spezifikationen, die im Reglement vorgesehen sind, enthalten ist.

- 1.13.21 Stellt das Kommissarskollegium beim Start eines Rennens oder einer Etappe eine von der UCI noch nicht genehmigte technische Neuerung fest, so hat es dem Fahrer den Start zu verweigern, falls er nicht auf die Verwendung der Neuerung verzichten will.

Falls ein Fahrer diese dennoch während einer Veranstaltung benutzt, wird er aus dem Rennen genommen oder disqualifiziert. Gegen den Beschluss des Kommissarskollegiums kann kein Einspruch erhoben werden.

Wurde die technische Neuerung durch das Kommissarskollegium weder festgestellt noch sanktioniert, wird die Disqualifikation durch die Disziplinarkommission der UCI ausgesprochen werden. Die Disziplinarkommission wird von der UCI entweder selbst oder auf Antrag angerufen. Die Disziplinarkommission wird gegebenenfalls erst nach Anhörung der Materialkommission Sanktionen aussprechen.

In Situationen, die keinen Wettkampf betreffen, entscheidet die UCI, ob es sich um eine technische Neuerung handelt, und ob die in Artikel 1.13.20 vorgesehene Verfahrensweise befolgt werden muss.

TECHNISCHE KONTROLLE

- 1.13.22 Wird eine Technische Kontrolle der Räder durchgeführt, hat sich der/die Fahrer/Fahrerin rechtzeitig an der Stelle der technischen Überprüfung mit dem Rennrad einzufinden.
- 1.13.23 Die technische Kontrolle der Rennräder erfolgt durch einen Kommissär bzw. durch den Rennleiter vor dem jeweiligen Start oder nach dem Zieleinlauf.
- 1.13.24 Für sämtliche Messvorgänge dürfen nur technisch einwandfreie Messwerkzeuge und Messlehren verwendet werden. Davor müssen alle Flaschen, Computer sowie alle angeklebten oder verschraubten Teile (ausgenommen der Computer- bzw. der Nummernhalterung) entfernt werden.

§ 14 SICHERHEIT

1.14.01 Der Zielbereich muss bei allen Bewerben auf der Straße durch Absperrungen gesichert sein.

1.14.02 Medizinische Versorgung:

- Der Veranstalter muss eine adäquate medizinische Versorgung sicherstellen.
- Der Veranstalter gewährleistet mit einem oder mehreren Ärzten die medizinische Versorgung der Fahrer während des Rennens.
- Ein rascher Transport zu einem Krankenhaus muss sichergestellt sein. Mindestens 1 Sanitätsfahrzeug muss das Rennen begleiten oder im Veranstaltungsbereich anwesend sein.

HOMOLOGIERUNG DER RENNSTRECKE

nach 1.8.05 lit n) migriert

KONSTRUKTIONSÄNDERUNG

1.14.03 Aus sicherheitstechnischen Gründen dürfen an dem gesamten Rad (in allen Bereichen) ausnahmslos keine Veränderungen vorgenommen werden, die die Originalität des Rades in ihrer Gesamtheit verändern.

HERSTELLERRICHTLINIEN

1.14.04 Für alle Komponenten und Einzelteile des Rennrades müssen die vom Hersteller vorgegebenen Montage-, Service- und Sicherheitsrichtlinien strikt befolgt und eingehalten werden.

VERANTWORTLICHKEIT

1.14.05 Der Österreichische-Radsport-Verband lehnt jegliche Haftung für Folgen, die sich aus der Wahl des vom Fahrer verwendeten Sturzhelms, Rades bzw. Materials ergeben, bzw. für etwaige Mängel aufgrund mangelhafter Wartung oder Verwendung nichtkonformen Materials ab.

1.14.06 Hinsichtlich der technischen Richtlinien im vorliegenden Reglement, trägt die alleinige Verantwortung der/die BenutzerIn des Rades.

§ 15 WETTEN und SPONSORING

Siehe UCI Reglement